



Amtsblatt der Stadt Köln

46. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 14. Januar 2015

Nummer 1

Inhalt

1 ALLGEMEINVERFÜGUNG: Abgabe- u. Verkaufsverbot von Glasbehältnissen Arbeitstitel: Tel Aviv-Straße in Köln-Altstadt/Süd	Seite 2	15 Beschluss des Rates zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Nördlich Scheidtweilerstraße/Maarweg in Köln-Braunsfeld	Seite 25
2 ALLGEMEINVERFÜGUNG: Mitführ- u. Benutzungsverbot von Glasbehältnissen	Seite 9	16 Änderung und erneute Offenlage eines Bebauungsplanes Arbeitstitel: André-Citroën-Straße, 1. Änderung in Köln-Porz-Westhoven	Seite 26
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		17 Widmung der Straße Auf der Grenzkaul in Köln-Zündorf	Seite 26
3 Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und Teilaufhebung von einem unterliegenden Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Tel Aviv-Straße in Köln-Altstadt/Süd	Seite 19	18 Bestätigungsvermerk und Ergebnisverwendungsbeschluss für das Geschäftsjahr 2013 der Koelnmesse GmbH, Köln	Seite 26
4 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung und Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs Arbeitstitel: Bahnstraße in Köln-Rodenkirchen	Seite 20	19 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts	Seite 27
5 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: Bergisch Gladbacher Straße/Musäusstraße in Köln-Holweide	Seite 20	20 Jahresabschluss der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln zum 31. Dezember 2012	Seite 28
6 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines Fluchtnlinienplans zum Zwecke der Aufhebung Arbeitstitel: Gremberger Straße in Köln-Humboldt/Gremberg	Seite 21	21 Öffentliche Ausschreibung nach VOL	
7 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplans Arbeitstitel: „GE westlich Linder Kreuz“ in Köln-Porz-Lind, 3. Änderung	Seite 21	22 Herstellung eines Katalogbuches zur Sonderausstellung „Glanz & Glamour - Godefridus Schalcken“ - 2014-2514-4-q	Seite 29
8 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage einer Flächennutzungsplan-Änderung Arbeitstitel: Wiersbergstraße in Köln-Kalk	Seite 21	23 Offenes Verfahren Lieferung von vier Losen elektronischer Vorschalter für Tageslichtscheinwerfer 2014-2323-1	Seite 30
9 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage einer Flächennutzungsplan-Änderung Arbeitstitel: Südlich Helmholtzplatz in Köln-Ehrenfeld	Seite 22	24 Offenes Verfahren Lieferung von fünf Losen Profil-Tageslichtscheinwerfer mit Zubehör 2014-2366-5-t	Seite 31
10 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines Bebauungsplans zum Zwecke der Teilaufhebung Arbeitstitel: Pyrmonter Straße in Köln-Buchforst und Köln-Kalk	Seite 23	25 EU-Verfahren Berufskolleg 16, Kartäuserwall Lieferung/Leistung von: Geräten und Lehrmitteln (Biologie/Chemie) für das Chemielabor 2014-2214-5-q	Seite 32
11 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines Durchführungsplans zum Zwecke der Teilaufhebung Arbeitstitel: Cusanusstraße in Köln-Buchforst	Seite 23		
12 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Leyendeckerstraße/Christianstraße in Köln-Ehrenfeld	Seite 24		
13 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren Arbeitstitel: Ehemaliges CFK-Gelände in Köln-Kalk, 2. Änderung	Seite 24		
14 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines Bebauungsplans zum Zwecke der Aufhebung Arbeitstitel: Bischofsweg in Köln-Raderberg	Seite 25		

1 ALLGEMEINVERFÜGUNG: Abgabe- u. Verkaufsverbot von Glasbehältnissen

1. Abgabe- und Verkaufsverbot von Glasbehältnissen:

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist der Verkauf und die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), im unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt Köln außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt, sofern diese Getränke außerhalb geschlossener Räume konsumiert werden sollen. Gewerbetreibende haben in diesem Bereich sicherzustellen, dass Gläser und Glasflaschen, die innerhalb von Gaststätten und Einzelhandelsbetrieben zulässigerweise genutzt werden dürfen, nicht aus den Räumlichkeiten mit herausgenommen und ins öffentliche Straßenland verbracht werden. Für alle Gaststättenbetriebe in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich ist im unter Ziffer 2 definierten Zeitraum der Ausschank bzw. die Abgabe von Getränken in Glasgefäßen im Bereich von Außengastronomien untersagt.

Ausgenommen von der Unterlassungsanordnung unter Ziffer 1. ist nur die Abgabe von Glasgetränkebehältnissen an persönlich bekannte oder sich über ein Ausweisdokument ausweisende Anlieger zum offensichtlich und ausschließlich häuslichen Gebrauch. Die Glasgetränkebehältnisse sind mittels z. B. einer Tragetasche zu verpacken und für die auf der Straße Feiernden nicht sichtbar in den häuslichen Gebrauch zu verbringen.

2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Das Verbot gilt

a) in der Innenstadt Kölns im Bereich der Altstadt

**an Weiberfastnacht von 08:00 Uhr
bis Karnevalsfeitag 08:00 Uhr,
am Karnevalssamstag von 18:00 Uhr
bis Karnevalssonntag 08:00 Uhr,
am 11.11. von 08:00 Uhr
bis 12.11. 08:00 Uhr,**

b) im Bereich Zülpicher Viertel

**an Weiberfastnacht von 08:00 Uhr
bis Karnevalsfeitag 08:00 Uhr,
am Karnevalssamstag von 15:00 Uhr
bis Karnevalssonntag 08:00 Uhr,
am Rosenmontag von 15:00 Uhr
bis Karnevalsdienstag 08:00 Uhr,
am 11.11. von 08:00 Uhr
bis 12.11. 08:00 Uhr.**

Weiberfastnacht ist der Donnerstag vor Rosenmontag. Karnevalssamstag und Karnevalssonntag sind die Wochenendtage vor Rosenmontag. Rosenmontag ist der Montag in der Aschermittwochswoche. Karnevalsdienstag ist der Tag nach Rosenmontag.

3. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Verkaufsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

a) Altstadt

Nördliche Begrenzung:

Ecke Unter Goldschmied/Am Hof, Am Hof (ausschließlich), Kurt-Hackenberg-Platz (ausschließlich), gedachte Linie bis Am Domhof, Am Domhof (einschließlich), südliche Grenze der

Gleisanlage Hauptbahnhof, Rampe Hohenzollernbrücke bis Rheinufer;

Östliche Begrenzung:

Rheinufer Richtung Süden bis Deutzer Brücke

Südliche Begrenzung:

Rampe Deutzer Brücke (einschließlich), KVB-Straßenbahnhaltestelle Heumarkt, Augustinerstr. (einschließlich Fahrbahn, Gehweg und südlicher Gebäudezeile),

Westliche Begrenzung:

Kleine Sandkaul (ausschließlich) bis Quatermarkt/Ecke Gürzenich, Quatermarkt einschließlich Vorplatz und Durchgang zur Großen Sandkaul bis Ecke Quatermarkt/Gülichplatz, Unter Goldschmied (ausschließlich) bis Ecke Am Hof.

b) Zülpicher Viertel

Nördliche Begrenzung:

Roonstraße von Hausnummer 32 bis Ecke Engelbertstr.; Engelbertstr. in nördlicher Richtung bis Haus-Nr. 2, Zülpicher Str. bis Hohenstaufenring, Hohenstaufenring in nördlicher Richtung bis Haus-Nr 29-37 (einschließlich) bzw. auf der gegenüberliegenden Straßenseite Haus-Nr 30-32; entlang Hohenstaufenring (Nrn 28, 26, 24) bis Friedrichstraße Nr. 60, (einschließlich, auch einschließlich des überdachten Gehwegs der Haus-Nr. 30, Rewe-Markt, jedoch ausschließlich der Straßenbahnhaltestelle der KVB-Linie 9);

Östliche Begrenzung:

Friedrichstraße über den Hohenstaufenring, Einbahnstraße „Zülpicher Platz“ in südlicher Richtung an der Herz-Jesu-Kirche entlang bis Roonstr., Roonstr. bis Barbarossaplatz (ausschließlich), Roonstr./Ecke Hohenstaufenring bis Kyffhäuserstr./Ecke Luxemburger Str.;

Südliche Begrenzung:

Kyffhäuser Str. bis Zülpicher Str. Höhe Bahnunterführung des Bahnhofs Süd (ausschließlich der Unterführung);

Westliche Begrenzung:

Bahnunterführung Zülpicher Str. bis Ecke Meister-Gerhard-Str./Zülpicher Str.; Meister-Gerhard-Str. (ausschließlich) bis Rathenauplatz, Rathenauplatz (ausschließlich) bis Roonstraße.

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist den anliegenden Karten (Anlage 1 und 2) als grau hinterlegte Fläche zu entnehmen. Die Karten sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

6. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:**1. Begründung zu Ziffern 1 bis 3:****a) Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich**

An den Karnevalstagen im Frühjahr wird von großen Teilen der Kölner Bevölkerung der Straßenkarneval gefeiert. Durch die überregionale Bekanntheit und Beliebtheit des Kölner Karnevals kommen auch zehntausende Besucher insbesondere in die Kölner Innenstadt, um mitzufeiern. Darüber hinaus wird am 11.11. von großen Teilen der Kölner Bevölkerung auf den Straßen in Köln der Sessionsauftakt des Karnevals gefeiert. Auch die Sessionseröffnung des Kölner Karnevals ist überregional bekannt und beliebt und zieht ebenfalls tausende von Besuchern an diesem Tag insbesondere in die Kölner Innenstadt. Der Karnevalsauftakt beginnt traditionell um 11:11 Uhr. Eine Vielzahl der feiernden „Jecken“ wird bereits ab den frühen Morgenstunden in den Straßen und Gassen der Innenstadt unterwegs sein.

Dieses öffentliche Großereignis wird – wie in der Vergangenheit – auch in den kommenden Jahren wieder zehntausende Besucher insbesondere in die Altstadt und in das Zölpicher Viertel ziehen. Dies sind die Innenstadtbereiche, die sich nach den Feststellungen von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und der Stadt Köln als Hauptanziehungspunkte für die Feiernden herausgebildet haben. Auf relativ engem Raum kommen dort viele Menschen zusammen, um zu feiern. An diesen Karnevalstagen herrscht im Kölner Karneval ein „Ausnahmezustand“, der mit kaum einem anderen Ereignis der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar ist.

Zum Feiern gehört im Kölner Karneval auch regelmäßig der Konsum von Getränken, wobei insbesondere alkoholische Getränke in großen Mengen verzehrt werden. Die Beobachtungen von Polizei und Stadt Köln haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an den Verkaufsständen vor Ort ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Kioske, Lebensmittelgeschäfte) Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenland. Die leeren Flaschen werden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der unsachgemäß entsorgten Flaschen werden diese zu Stolperfallen. Die Flaschen werden – versehentlich und auch bewusst – weggetreten und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät.

Die Berge an Glasflaschen und Glasscherben verursachen beim Hineinfallen und Hineintreten – mitunter lebensbedrohende – Verletzungen und führen schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsdienstes der Stadt Köln sowie der Abfallwirtschaftsbetriebe (AWB) regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdiensteinsatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da akute lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Abgeschlagene Flaschen werden zudem bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass die früheren intensiven Maßnahmen selbst in enger Zusammenarbeit verschiedener Behörden und Gewerbebetriebe

nicht ausreichten, um die gegenwärtigen erheblichen Gefahren durch Gläser, Glasflaschen und Scherben zu verhindern. Mit der Erarbeitung des gemeinsamen Konzeptes „Straßenkarneval in Köln - Mehr Spaß ohne Glas“ stellten sich Stadt Köln, Polizei, AWB und Festkomitee Kölner Karneval von 1823 e. V. der Aufgabe, Gefahren für die Allgemeinheit – hier die Feiernden, Ordnungs- und Rettungskräfte sowie Unbeteiligte – abzuwehren. Aus diesem Grunde wurden beginnend mit dem Jahr 2010 zum Schutz der Allgemeinheit vor diesen erheblichen Gefahren Allgemeinverfügungen „Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen“, erlassen.

In Anlehnung an diese Allgemeinverfügungen war es ferner erforderlich, Glasgetränkebehältnisse, insbesondere Gläser und Glasflaschen, nicht in den Verfügungsbereich der Feiernden und Unbeteiligten innerhalb der ermittelten Gefahren- bzw. Verbotszonen gelangen zu lassen und die Abgabe solcher Behältnisse temporär zu den Gefahrenspitzenzeiten ebenfalls zu untersagen. Im Bereich der auch in dieser Verfügung ausgewiesenen zwei Zonen in der Kölner Innenstadt wurde über Einzelverfügungen ein Verkaufs- und Abgabeverbot von Glasbehältnissen für Einzelhandelsbetriebe und Gaststätten ausgesprochen, damit kein Glas auf die Straße gelangt und sich im Laufe des Tages durch die Scherben für die Feiernden zu einer Gefahr entwickelt.

Im Jahr 2010 wurden Klagen gegen die von der Stadt Köln erlassene Allgemeinverfügung sowie das Abgabeverbot von Glasgetränkebehältnissen vor dem Verwaltungsgericht Köln eingereicht. Diese Rechtsstreitigkeiten wurden letztlich vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW entschieden. Das OVG NRW hat mit den beiden Beschlüssen vom 09.02.2012, Az.: 5 A 2375/10 und 5 A 2382/10, die Rechtmäßigkeit des ordnungsbehördlichen Einschreitens bereits gegen das Mitführen, Benutzen und Verkaufen von Glas bestätigt.

Seit der ersten Umsetzung des Konzeptes wurden durchgängig positive Erfahrungen gesammelt, sowohl von der Polizei, dem Ordnungs- und Verkehrsdienst, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, dem Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, der Johanniter-Unfall-Hilfe, dem Deutschen Roten Kreuz, dem Arbeiter Samariter Bund, dem Malteser Hilfsdienst, den Krankenhäusern, den freiwilligen Helferinnen und Helfern, den Abfallwirtschaftsbetrieben (AWB), den Kölner Verkehrsbetrieben (KVB), dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) Nordrhein e.V., dem Festkomitee Kölner Karneval von 1823 e.V., Anwohnerinnen und Anwohnern, Bürgerinnen und Bürger, Fußgängern, Radfahrenden, und nicht zuletzt auch den ansässigen Geschäftsleuten sowie den Feiernden. Während die Karnevalstage und -nächte der vorangegangenen Jahre sehr stark von Aggressionen und Respektlosigkeiten geprägt, die zentralen Feierörtlichkeiten mit Glasscherben und Müll übersät waren und dies zu vielen und belastenden polizeilichen Einsätzen führte, konnte im Februar 2010 sowohl bei der Tätigkeit im Streifendienst als auch bei den großen Einsatzanlässen eine deutliche Entspannung der Situation verzeichnet werden. Es gab keine Flaschenwürfe mehr auf Einsatzkräfte, wie es in den vergangenen Jahren leider häufig der Fall war. Die Gefahr durch Glas und Glasscherben ist deutlich spürbar gesunken. „Mehr Spaß ohne Glas“ ist seit Beginn ein Erfolgskonzept und dient dem Ansehen des Kölner Karnevals.

Diese positiven Erfahrungen haben sich in der Folge bestätigt. Zuletzt feierten am 11.11.2014 wieder zahlreiche Menschen

den Sessionsauftakt in der Kölner Innenstadt. Die Feiern zur Session 2014 verliefen insgesamt sehr friedlich. Die Zahl der Schnittverletzungen lag auf dem – konstant niedrigen – Niveau der Vorjahre, und damit wieder deutlich unter der Zahl der Schnittverletzungen am 11.11.2009, als noch ohne Glasverbot gefeiert wurde. Die durch Erfolg gekennzeichneten Maßnahmen der Gefahrenabwehr sollen für den Straßenkarneval und die Sessionseröffnung durch diese weitere Allgemeinverfügung fortgeführt werden.

Die Allgemeinverfügung gilt unbefristet – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – für die einzelnen Tage des Straßenkarnevals. Die tatsächlichen Voraussetzungen haben sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht geändert, sondern sind angesichts des enormen Zuschauerpotentials im Straßenkarneval gleich geblieben.

b) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528 in der jeweils gültigen Fassung. Danach kann die zuständige Ordnungsbehörde die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren bzw. gegenüber Gewerbetreibenden, die ein erlaubnisfreies Gaststättengewerbe betreiben, Anordnungen zum Schutz gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit erlassen.

c) Gefahrenlage

Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht unter anderem dann, wenn Individualrechtsgüter, insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit, gefährdet sind. Eine konkrete Gefahr liegt vor, wenn bei ungehindertem Ablauf des Geschehens in überschaubarer Zukunft mit einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung hinreichend wahrscheinlich gerechnet werden kann. In tatsächlicher Hinsicht bedarf es in Abgrenzung zu einem bloßen Gefahrenverdacht einer genügend abgesicherten Prognose auf den drohenden Eintritt von Schäden (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Juni 2004 – 6 C 21.03, Rn. 25).

Der Karneval wird in Köln in besonderem Maße in den Gaststätten und auf den Straßen gefeiert. Zu den über die Grenzen Kölns hinaus bekannten „Partymeilen“ gehören u. a. die Kölner Altstadt sowie das Zülpicher Viertel. Diese Bereiche werden alljährlich wiederkehrend als große Feierflächen genutzt. Die Kölner Altstadt und das Zülpicher Viertel sind auch unterjährig, aber in extremem Maße zu Karneval als „outdoor-party-Fläche“ bekannt und haben entsprechend großen Zulauf. Insbesondere dort findet der Straßenkarneval – auch zur Sessionseröffnung – mit zehntausenden Feiernden statt.

Zum Bild dieses Straßenkarnevals gehörte es in der Vergangenheit, dass die Straßen und Plätze in diesen Bereichen mit Glas und Glasscherben zum Teil mehr als knöchelhoch übersät waren. Bei diesem Glas bzw. den späteren Glasscherben handelt es sich zumeist um Bier- und Sektflaschen, „Kurze“, Mixgetränke (z. B. Alkopops) und Kölsch-Stangen.

Die Glasgetränkebehältnisse werden von den Feiernden mitgebracht oder dort gekauft. Angesichts der tatsächlich dort alljährlich zu den Karnevalstagen zu beseitigenden Glasbruchmengen ist es nicht nur ein Verdacht, dass diese Flaschen

„auf der Straße landen“, sondern zum absolut überwiegenden Teil leider Gewissheit. Es entspricht dabei der Lebenserfahrung und den Erfahrungen des Ordnungsdienstes, dass die Feiernden meist in Gruppen zusammenstehen und die leeren Flaschen dann nicht zum gewerblichen Verkäufer zurück oder in Abfallbehälter bringen, sondern in der Nähe (an Baumscheiben, im Rinnstein, am Rand der Straßen oder auch inmitten der Feiernden) oder bewusst für Flaschensammler abstellen. So hat auch das OVG Magdeburg in Bezug auf Glasbruch bei Menschenansammlungen festgestellt, dass das Wegwerfen von Glasflaschen eine typische Folge des Alkoholkonsums außerhalb gaststättenrechtlich konzessionierter Flächen darstellt (OGV Magdeburg, Urteil vom 17.03.2010 Az. 3 K 319/09). Zudem besteht auch die Gefahr, dass die Glasflaschen den Feiernden im Menschengedränge aus der Hand geschlagen werden oder runterfallen.

Häufig verbringen Gäste beim Verlassen von Gaststätten Gläser oder Glasflaschen, die zulässigerweise innerhalb der Gaststätte verwendet werden dürfen, unabsichtlich oder auch bewusst beim Verlassen des Lokals ins öffentliche Straßenland. Dort werden diese Gläser und Glasflaschen dann ebenfalls nicht ordnungsgemäß entsorgt und enden letztlich als Glasbruch auf der Straße.

Nach den Erfahrungen der Vergangenheit vor Einführung des Glasverbotes stellten die unübersehbaren Mengen Glasabfall zwischen Zehntausenden von Feiernden als solche bereits eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit für Gesundheit der Besucher und Einsatzkräfte sowie für das Eigentum (Gefahr für Reifen der Einsatzfahrzeuge) dar. Es besteht ohne ein Maßnahmenbündel sowohl eines Glasmitführungsverbotes für alle Feiernden als auch eines Glasabgabeverbotes für alle gewerblichen Betriebe und Gaststättenbetriebe die Gefahr eines massenhaften Verstoßes gegen § 3 Abs. 1 KSO durch verbotenes Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen von Flaschen und sonstigen Glasbehältnissen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 9. Februar 2012 – 5 A 2375/10 zur Allgemeinverfügung des Glasmitführungsverbotes).

Es mag einige wenige Personen geben, die tatsächlich ihre Glasgetränkebehältnisse wieder mit nach Hause nehmen, zum Kiosk- oder Einzelhandelsbetreiber zurückbringen oder versuchen, diese ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Feststellungen in der Vergangenheit haben ein solches Verhalten der Feiernden jedoch in der absolut überwiegenden Zahl der Fälle nicht bestätigt. Dies entspricht auch nicht der Lebenswirklichkeit und Situation an den Karnevalstagen. Das Flaschenpfand von 0,08 € für eine Flasche Bier trägt erfahrungsgemäß nicht dazu bei, alle oder auch nur den überwiegenden Teil der Flaschen in den Rücklauf zum Händler gelangen zu lassen. Flaschen ohne Pfand, z. B. für „Kurze“ und Sekt, landen nahezu vollständig auf der Straße.

Von den Glasgetränkebehältnissen und Glasscherben gehen Verletzungsgefahren für die Feiernden, Ordnungs- und Rettungskräfte sowie Unbeteiligten aus. Aufgrund der Vielzahl der auf dem Boden liegenden Glasflaschen und Scherben besteht die Gefahr, über die Flaschen zu stolpern, in die Scherben zu fallen und sich Schnittverletzungen zuzuziehen. Schnittverletzungen können auch entstehen, wenn die auf dem Boden liegenden Flaschen von Dritten bewusst oder auch versehentlich, beim Gehen weggetreten werden und dann Personen treffen. Im Scherbenmeer sind auch Schnittverletzungen an den Knöcheln oder durch die Schuhe hindurch möglich. Auf einem mitunter knöchelhohen Teppich aus Glas und Glas-

scherben, gemischt mit und verdeckt von Müll, der möglicherweise noch nass geregnet wird, ist ein Ausrutschen sehr wahrscheinlich. Je mehr Glas in und unter dem Müll vorhanden ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Sturz nicht nur zu blauen Flecken, sondern zu gefährlichen Schnittverletzungen führt. Besonders wenn die Fläche voller feiernder und sich drängender Menschen ist, ist ein Ausweichen bzw. auch Erkennen der Gefahrenquelle kaum möglich, so dass dies die Verletzungsgefahr noch verstärkt.

Zum anderen werden auch Einsatzaktivitäten der Einsatzkräfte – wie Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei – hochgradig gefährdet, denn über die mit Scherben übersäten Straßen können Einsatzfahrzeuge nur bedingt bis zum Teil gar nicht fahren. Aber auch die konkreten Einsätze wie Lagerung von Verletzten oder notwendige Fixierungen von Straftätern auf dem Boden sind nur beschränkt und unter Beachtung der höchsten Vorsicht möglich. Es bleibt lediglich dem Zufall überlassen, dass bei einer Lagerung Verletzter oder Fixierung Beschuldigter diese oder das Einsatzpersonal sich nicht noch zusätzlich Schnittverletzungen zuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWB haben an Karneval 2009 in Köln rund 400.000 kg Müll von den Straßen geräumt. Davon waren 120 Tonnen Glas, bei deren Entfernung sich auch die Reinigungskräfte verletzten.

Hinzu kommt, dass Glasflaschen und Gläser in einer gewaltsamen Auseinandersetzung angetrunkener Feiernder als Wurfgeschosse bzw. Schlagwerkzeuge missbraucht werden. Von den Glasgetränkebehältnissen (Flaschen, Gläsern) geht, sobald sie als Glasscherben enden oder als Wurfgeschosse bzw. Schlagwerkzeug verwendet werden, eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie für die Gesundheit der Beteiligten, Unbeteiligten sowie Ordnungs- und Rettungskräfte aus.

d) Störer

Gemäß § 17 Abs. 1 OBG sind Maßnahmen gegen die Person zu richten, die eine Gefahr verursacht. Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausübung der Verrichtung, so können nach § 17 Abs. 3 OBG Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die die andere zu der Verrichtung bestellt hat.

Verursacher ist nach allgemeinem Polizei- und Ordnungsrecht derjenige, dessen Verhalten die Gefahr unmittelbar herbeiführt, also bei einer wertenden Zurechnung die polizeirechtliche Gefahrenschwelle überschreitet. Nach der gebotenen Betrachtungsweise kann allerdings auch ein als „Veranlasser“ auftretender Hintermann (mit)verantwortlich sein, wenn dessen Handlung zwar nicht die polizeirechtliche Gefahrenschwelle überschreitet, aber mit der durch den Verursacher unmittelbar herbeigeführten Gefahr oder Störung eine natürliche Einheit bildet, die die Einbeziehung des Hintermanns in die Polizeipflicht rechtfertigt. Eine derartige natürliche Einheit besteht typischerweise beim Zweckveranlasser als demjenigen, der die durch den Verursacher bewirkte Polizeiwidrigkeit gezielt auslöst (vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. April 2006 – 7 B 30.06, Rn. 4; OVG NRW, Beschlüsse vom 11. April 2007 – 7 A 678/07 NVwZ-RR 2008, 12, und vom 11. November 2002 – 5 A 4177/00, NWVBI. 2003, 320, 321).

Bei der wertenden Betrachtung ist im Kölner Straßenkarneval der Wirkungs- und Verantwortungszusammenhang zwischen dem Verkauf von Glasflaschen und der Fülle der auf den Straßen liegenden Glasabfälle so eng, das die (Mit-)Veranlassung durch die Verkäufer und der (Gefahren-)Erfolg als Einheit an-

gesehen werden müssen. Nach den Erfahrungen der früheren Jahre ist nahezu sicher zu erwarten, dass eine beachtliche Menge der abgegebenen Glasflaschen in die Menschenmenge der Feiernden gelangen und dort unzulässig entsorgt oder achtlos fallen gelassen werden. Es kann im Kölner Straßenkarneval als typischer Geschehensablauf angesehen werden, dass die eingebrachten Glasflaschen ordnungswidrig auf der Straße entsorgt werden und dort zusammen mit sonstigem Glasabfall ein Scherbenmeer entstehen lassen. Der massenhafte Verkauf von Bier in Glasflaschen in den Verkaufsstellen der Innenstadt trägt wesentlich dazu bei, dass immer neue Glasbehältnisse in den besonders stark frequentierten Bereichen auf die Straßen gelangen.

Durch die Abgabe von Glasgetränkebehältnissen über Gewerbebetriebe im Gefahrenbereich – auch im Rahmen des Zubehörhandels – sowie das Verabreichen von Getränken in Gläsern bzw. aus Glasflaschen (z. B. Flaschenbier, „Kurze“), die von Gästen mit aus dem Betrieb heraus genommen werden können, würde Glas in die umrissene Verbotszone gebracht und zum Verstoß gegen das per weiterer Allgemeinverfügung parallel geltende Glasverbot unmittelbar beitragen. Denn den Käufern ist aufgrund dieser erlassenen Allgemeinverfügung untersagt, in der Verbotszone überhaupt Glas mit sich zu führen.

Ungeachtet dessen, liegen auch die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme als nicht verantwortliche Person nach § 19 OBG vor.

Vorliegend handelt es sich um die Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib und Leben durch zu erwartende tausendfach im öffentlichen Straßenland ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben zwischen zehntausenden überwiegend alkoholisierten Karnevalisten mit den bereits ausführlich beschriebenen – mitunter lebensbedrohlichen – Folgen.

Maßnahmen gegen diejenigen, die ordnungswidrig Glas entsorgen, sind nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen keinen Erfolg. Die Taten geschehen im Schutz der Menschenmassen und sind im Vorhinein regelmäßig nicht erkennbar. Sie lassen sich selbst unter Einsatz aller verfügbaren Ordnungskräfte aufgrund des großen Menschenandranges praktisch nicht verhindern.

Die Ordnungsbehörde kann die Gefahr auch nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte oder auf andere Weise abwehren. Inmitten der dicht gedrängten Menschenmassen ist das Einsammeln der erheblichen Mengen an herumliegendem Glas im tatsächlichen Geschehensablauf unmöglich. Dies auch deshalb, weil im Laufe des Tages stetig neue Flaschen und Gläser hinzukommen. Selbst durch zusätzliche Abfallsorgungsmaßnahmen ist die Gefahr durch herumliegendes Glas nicht abzuwenden.

e) Verhältnismäßigkeit

Aus den soeben genannten Gründen hat die Stadt Köln zum Schutz der Allgemeinheit vor den beschriebenen erheblichen Gefahren aufgrund der positiven Erfahrungen aus den Jahren beginnend ab 2010 per Allgemeinverfügung ein Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen für den Straßenkarneval erlassen. Gegenüber Gewerbetreibenden in den vorgenannten Ausgehvierteln wird diese Maßnahme im selben Zeitraum durch den Erlass von Ordnungsverfügungen ergänzt. Das Abgabeverbot von Glasgetränkebehältnissen ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren abzuwehren. Nach dem eindeutigen Inhalt des Erfahrungsberichtes zum Karnevalsgeschehen im Frühjahr 2010 sowie den Erfahrungen mit dem

Glasverbot in den letzten Jahren kann den drohenden Verletzungsgefahren für alle Beteiligten und Unbeteiligten wirksam durch ein temporäres Glasabgabeverbot begegnet werden. Darüber hinaus ist es auch erforderlich. Das Scherbenmeer auf den Straßen kann mit den herkömmlichen Mitteln der Straßenreinigung nicht zeitnah beseitigt werden. Angesichts der in kürzester Zeit tausendfach begangenen Rechtsverstöße gegen die §§ 3 und 7 KSO kann eine präventive Inanspruchnahme der jeweiligen Störer oder auch ein mit vertretbarem Aufwand betriebenes Abfallmanagement die Gefahrenlage nicht effektiv abwehren.

Das Abgabeverbot von Glasgetränkebehältnissen verhindert nicht generell die Abgabe von Getränken, da Alternativen wie z. B. Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher, Polycarbonat-Kölsch-Stangen und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen. Darüber hinaus bieten die Getränkehersteller, -lieferanten und -verkäufer inzwischen ein sehr breites Sortiment der verschiedenen von Kunden gewünschten Getränken in alternativen Behältnissen an. Im Hinblick auf die bestehende Gefahr für Leib und Leben ist die geringfügige Abgabebeeinschränkung auch als angemessen anzusehen und steht nicht erkennbar außer Verhältnis zum angestrebten Zweck. Aus Artikel 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als die lediglich zeitweise auf alternative Behältnisse eingeschränkte Berufsfreiheit oder die Allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, uneingeschränkt Glasgetränkebehältnisse abgeben zu können.

Diese Allgemeinverfügung dient dem Schutz der Allgemeinheit vor den ausführlich beschriebenen Gefahren. Sie führen auch dazu, dass jeder feiernde, friedliche Karnevalist seine individuelle Handlungsfreiheit verwirklichen kann, da ein an nähernd gefahrloses Betreten aller Innenstadtbereiche möglich ist. Sie bedeuten gleichzeitig einen enormen Rückgewinn an Handlungsfreiheit für die Passanten, Anwohnerinnen und Anwohner, ältere oder körperlich eingeschränkte Menschen, Rad- und Rollstuhlfahrer wie auch Tierhalter.

Nach Abwägung hat das Interesse an einer uneingeschränkten Abgabe von Getränken in jeglichen Behältnissen verbunden mit einem möglichst hohen Umsatz durch einen zügigen Abverkauf im auch Rahmen des Zubehörhandels gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit zurückzutreten. Umsatzrückgänge sind nicht zwangsläufig zu erwarten, da nicht die generelle Angabe alkoholischer Getränke ausgeschlossen ist, sondern Getränke in Behältnissen aus alternativem Material abgegeben werden können. Durch das bereits jahrelang bekannte und bewährte Konzept „Mehr Spaß ohne Glas“ im Kölner haben sich die betroffenen Gaststätten und Einzelbetriebe in den beiden Zonen bereits auf die glasfreie Abgabe einstellen können. Insofern haben die Betriebe bereits organisatorisch und logistisch alternative Ausschankgefäß und Behältnisse einplanen können. Ausgenommen von der Unterlassungsanordnung unter I. 1. ist die Abgabe von Glasgetränkebehältnissen an persönlich bekannte oder an sich über ein Ausweisdokument ausweisende Anlieger zum offensichtlich und ausschließlich häuslichen Gebrauch.

2. Begründung zu Ziffer 4:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Abzuwegen ist das öffentliche Interesse Gesundheitsgefahren für die Allgemeinheit abzuwehren gegenüber dem Interesse einer uneingeschränkten Getränkeabgabe.

Die schwerwiegenden Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasgetränkebehältnissen, für so bedeutende Individualrechtsgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum – insbesondere unbeteiligter Personen – ausgehen können, würden bei Hemmung der Vollziehung in vollem Umfang bestehen bleiben. Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere den Schutz der Allgemeinheit vor Gesundheitsgefahren, wirksam abzuwehren.

Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage hat hinter dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr für die Allgemeinheit zurückzutreten, da es sich lediglich um ein temporäres Abgabeverbot handelt und zudem die Möglichkeit zum Verkauf von Getränken in Behältnissen aus alternativen Materialien gegeben ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

In Vertretung

Guido Kahlen
Stadtdirektor

Hinweis:

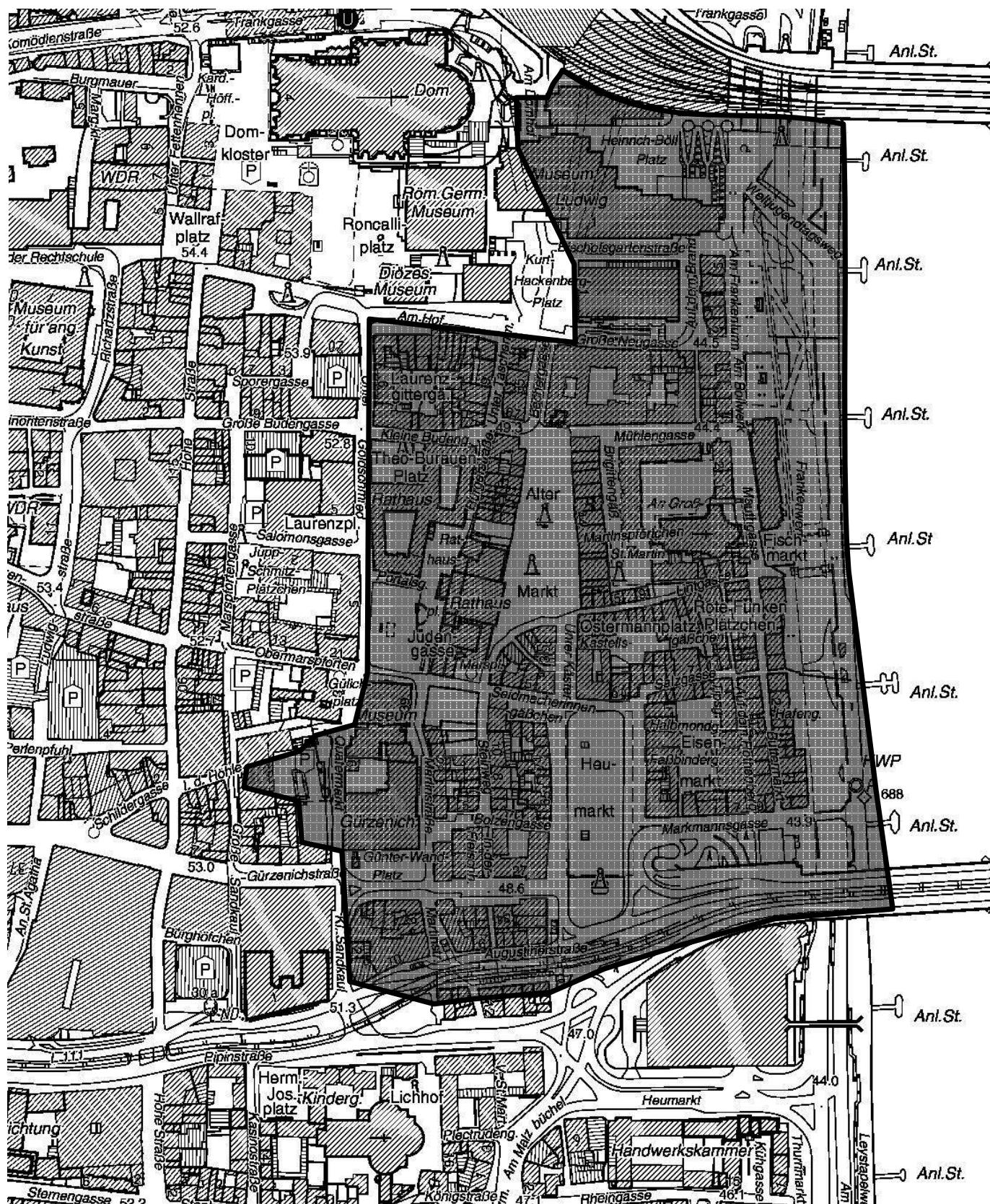
Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.

Hinweis der Verwaltung zur Vollstreckung:

Für den Fall, dass Anordnungen dieser Allgemeinverfügung nicht nachgekommen wird, ist vorgesehen für den ersten Fall der Zu widerhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000 €, den zweiten Fall der Zu widerhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 € anzudrohen und ggf. festzusetzen.

Für den weiteren Fall der Zu widerhandlung kann dann das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs in Form der Schließung des Betriebs bis zum Ende des zu beachtenden Verbotszeitraumes angewendet werden.





2 **ALLGEMEINVERFÜGUNG: Mitführ- u. Benutzungsverbot von Glasbehältnissen**

1. **Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:**

Zu den unter Ziffer 2 genannten Zeiten ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, d. h. aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie z. B. Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Stadt Köln außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten sowie durch Personen zum offensichtlich und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

2. **Zeitlicher Geltungsbereich:**

Das Verbot gilt

a) in der Innenstadt Kölns im Bereich der Altstadt

an Weiberfastnacht von 08:00 Uhr

bis Karnevalsfreitag 08:00 Uhr,

am Karnevalssamstag von 18:00 Uhr

bis Karnevalssonntag 08:00 Uhr,

am 11.11. von 08:00 Uhr

bis 12.11. 08:00 Uhr,

b) im Bereich Zülpicher Viertel

an Weiberfastnacht von 08:00 Uhr

bis Karnevalsfreitag 08:00 Uhr,

am Karnevalssamstag von 15:00 Uhr

bis Karnevalssonntag 08:00 Uhr,

am Rosenmontag von 15:00 Uhr

bis Karnevalsdienstag 08:00 Uhr,

am 11.11. von 08:00 Uhr

bis 12.11. 08:00 Uhr.

Weiberfastnacht ist der Donnerstag vor Rosenmontag. Karnevalssamstag und Karnevalssonntag sind die Wochenendtage vor Rosenmontag. Rosenmontag ist der Montag in der Aschermittwochswoche. Karnevalsdienstag ist der Tag nach Rosenmontag.

3. **Räumlicher Geltungsbereich:**

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

a) **Altstadt**

Nördliche Begrenzung:

Ecke Unter Goldschmied/Am Hof, Am Hof (ausschließlich), Kurt-Hackenberg-Platz (ausschließlich), gedachte Linie bis Am Domhof, Am Domhof (ausschließlich), südliche Grenze der Gleisanlage Hauptbahnhof, Rampe Hohenzollernbrücke bis Rheinufer;

Östliche Begrenzung:

Rheinufer Richtung Süden bis Deutzer Brücke

Südliche Begrenzung:

Rampe Deutzer Brücke (ausschließlich), KVB-Straßenbahnhaltestelle Heumarkt, Augustinerstr. (ausschließlich Fahrbahn, Gehweg und südlicher Gebäudezeile),

Westliche Begrenzung:

Kleine Sandkaul (ausschließlich) bis Quatermarkt/Ecke Gürzenich, Quatermarkt einschließlich Vorplatz und Durchgang zur Großen Sandkaul bis Ecke Quatermarkt/Gülichplatz, Unter Goldschmied (ausschließlich) bis Ecke Am Hof.

b) **Zülpicher Viertel**

Nördliche Begrenzung:

Roonstraße von Hausnummer 32 bis Ecke Engelbertstr.; Engelbertstr. in nördlicher Richtung bis Haus-Nr. 2, Zülpicher Str. bis Hohenstaufenring, Hohenstaufenring in nördlicher Richtung bis Haus-Nr 29-37 (einschließlich) bzw. auf der gegenüberliegenden Straßenseite Haus-Nr 30-32; entlang Hohenstaufenring (Nrn 28, 26, 24) bis Friedrichstraße Nr. 60, (einschließlich, auch einschließlich des überdachten Gehwegs der Haus-Nr. 30, Rewe-Markt, jedoch ausschließlich der Straßenbahnhaltestelle der KVB-Linie 9);

Östliche Begrenzung:

Friedrichstraße über den Hohenstaufenring, Einbahnstraße „Zülpicher Platz“ in südlicher Richtung an der Herz-Jesu-Kirche entlang bis Roonstr., Roonstr. bis Barbarossaplatz (ausschließlich), Roonstr./Ecke Hohenstaufenring bis Kyffhäuserstr./Ecke Luxemburger Str.;

Südliche Begrenzung:

Kyffhäuser Str. bis Zülpicher Str. Höhe Bahnunterführung des Bahnhofs Süd (ausschließlich der Unterführung);

Westliche Begrenzung:

Bahnunterführung Zülpicher Str. bis Ecke Meister-Gerhard-Str./Zülpicher Str.; Meister-Gerhard-Str. (ausschließlich) bis Rathenauplatz, Rathenauplatz (ausschließlich) bis Roonstraße.

Soweit nicht anders bezeichnet, erstreckt sich das Verbot bei den Straßen im Grenzbereich jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche. Der Geltungsbereich des jeweiligen Verbots ist den anliegenden Karten (Anlage 1 und 2) als grau hinterlegte Fläche zu entnehmen. Die Karten sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. **Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. **Widerrufsvorbehalt**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

6. **Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

An den Karnevalstagen im Frühjahr wird von großen Teilen der Kölner Bevölkerung der Straßenkarneval gefeiert. Durch die überregionale Bekanntheit und Beliebtheit des Kölner Karnevals kommen auch zehntausende von Besuchern insbesondere in die Kölner Innenstadt, um mitzufeiern.

Darüber hinaus wird am 11.11. von großen Teilen der Kölner Bevölkerung auf den Straßen in Köln der Sessionsauftakt des Karnevals gefeiert. Auch die Sessionseröffnung des Kölner Karnevals ist überregional bekannt und beliebt und zieht ebenfalls Tausende von Besuchern an diesem Tag insbesondere in die Kölner Innenstadt. Der Karnevalsauftritt beginnt traditionell um 11:11 Uhr. Eine Vielzahl der feiernden „Jecken“ wird bereits ab den frühen Morgenstunden in den Straßen und Gasen der Innenstadt unterwegs sein.

Dieses öffentliche Großereignis wird wie in der Vergangenheit auch in den nächsten Jahren wieder zehntausende Besucher insbesondere in die Altstadt und in das Zülpicher Viertel ziehen. Dies sind die Innenstadtbereiche, die sich nach den Feststellungen von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und der Stadt Köln als Hauptanziehungspunkte für die Feiernden herausgebildet haben. Auf relativ engem Raum kommen dort viele Menschen zusammen, um zu feiern. An diesen Karnevalstagen herrscht im Kölner Karneval ein „Ausnahmezustand“, der mit kaum einem anderen Ereignis der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar ist.

In den beiden erfassten Bereichen handelt es sich um die „Hochburgen“ des Kölner Straßenkarnevals. Die Anzahl der Besucher beträgt nach Schätzungen des Amtes für öffentliche Ordnung im Bereich der Altstadt mit den Plätzen Alter Markt und Heumarkt bis zu 70.000 (+/- 20.000 je nach Wetterlage), auf der Zülpicher Straße bis zu 15.000 und im gesamten von der Allgemeinverfügung erfassten Zülpicher Viertel bis zu 30.000 Personen.

Zum Feiern gehört dabei auch regelmäßig der Konsum von Getränken. Die Beobachtungen von Polizei und Stadt Köln haben in den letzten Jahren gezeigt, dass die Feiernden nicht nur an Verkaufsständen vor Ort und in der Außengastronomie ihre Getränke kaufen. Viele bringen die Getränke in Glasflaschen mit bzw. kaufen in den umliegenden Einzelhandelsgeschäften (Kioske, Lebensmittelgeschäfte) Getränke und konsumieren diese dann vor Ort im öffentlichen Straßenland. Die leeren Flaschen werden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden und der entsorgten Flaschen werden die Flaschen zu Stolperfallen. Die Flaschen werden – bewusst und auch versehentlich – weggetreten und zersplittern. Schon nach kurzer Zeit ist der Boden mit Flaschen und Glasscherben übersät.

Dementsprechend kam es aufgrund der enormen Besucheranzahl an den Karnevalstagen in den letzten Jahren vor 2010 und auch am jeweiligen 11.11. durch die zahlreich mitgeführten und unsachgemäß entsorgten Glasbehältnisse schon in kürzester Zeit zu ganz erheblichem Glasbruch sowohl im Bereich der Altstadt, wie auch im Zülpicher Viertel.

Die Berge an Glasflaschen und Glasscherben wuchsen in den Jahren vor 2010 kontinuierlich rasant an. Sie werden zu Stolperfallen, verursachen Verletzungen, werden bei körperlichen Auseinandersetzungen als gefährliche Waffen eingesetzt und führen schließlich bei Dienst- und Einsatzfahrzeugen der Polizei, Feuerwehr, Rettungs- und Hilfsdiensten, des Ordnungsdienstes der Stadt Köln sowie der Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Köln (AWB) regelmäßig zu Reifenschäden. Insbesondere die Reifenschäden an Fahrzeugen für den Rettungsdienstesinsatz stellen ein erhebliches Gefahrenpotenzial dar, da ggf. akute, lebensrettende Einsätze nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchgeführt werden können.

Zudem steigt sich durch den vermehrten Alkoholgenuss bei diesen Großereignissen erfahrungsgemäß die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach Erkenntnissen der Polizei ist die Hemmschwelle, eine Flasche bzw. ein Glas als Wurgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in der letzten Zeit deutlich gesunken.

In der Karnevalswöche im Jahr 2009 hatte es gegenüber den Vorjahren einen signifikanten Zuwachs an Körperverletzungsdelikten gegeben, die größtenteils durch gefährliche Gegenstände, hauptsächlich Gläser und Glasflaschen, entstanden sind. Trauriger Höhepunkt im Karneval 2009 war ein versuch-

tes Tötungsdelikt unter Einsatz einer abgeschlagenen Bierflasche im Zülpicher Viertel. Am 11.11.2009 richteten sich auch Glasflaschenwürfe gegen Polizeibeamtinnen und -beamte. Innerhalb der letzten sieben Jahre bis 2009 stieg die Anzahl der Rettungsdiensteinsätze der Berufsfeuerwehr an Karneval aufgrund der gestiegenen Gewaltbereitschaft und den daraus resultierenden zu behandelnden Verletzungen um 54,2 % an. Dies betraf überwiegend die Bereiche Altstadt, Heumarkt, Alter Markt sowie Zülpicher Viertel. Trotz bereitgestellter Glascontainer waren die betroffenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von einem regelrechten „Scherbenmeer“ übersät. Personenschäden, in erster Linie Schnittverletzungen und Sachschäden (u. a. Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen des Rettungsdienstes) waren die Folge dieser nicht ordnungsgemäßen Glasentsorgung.

Die zusätzlichen Abfallbehälter auf dem Alter Markt/ Heumarkt und auch im Zülpicher Viertel führten nicht zu einer erkennbaren Verbesserung der Situation. Tatsache war, dass die Menge an Glas und Glasflaschen, die in den Bereich der in der Allgemeinverfügung umrissenen Zonen gelangte, darin zum weit überwiegenden Teil nicht ordnungsgemäß in Mülliemern oder speziell aufgestellten und entsprechend markierten Abfallmulden etc. entsorgt wurde. Die Pfandflaschen wurden in aller Regel von den Feiernden auch nicht an den Kiosken oder anderen Stationen abgegeben.

Es hat sich gezeigt, dass die Feiernden, die inmitten der Menschenmenge meist in Gruppen zusammenstehen, die Flaschen auf dem Boden oder im nahen Umfeld abstellen. Dies erfolgt aus Bequemlichkeit oder um den sog. Flaschensammeln die Flaschen zukommen zu lassen. Im Ergebnis führte dies zu einer unermesslichen Zahl von leeren Glasflaschen und Glasscherben im öffentlichen Straßenland. Auf einem mitunter knöchelhohen Teppich aus Müll, gemischt mit Glas, der möglicherweise noch nass geregnet wird, ist ein Ausrutschen sehr wahrscheinlich. Je mehr Glas in dem Müll vorhanden ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Sturz nicht nur zu blauen Flecken, sondern zu gefährlichen Schnittverletzungen führt. Besonders wenn das Straßenland von feiernden Menschen voll ist, ist ein Ausweichen bzw. auch Erkennen der Gefahrenquelle kaum möglich, so dass dies die Verletzungsgefahr noch verstärkt.

Eine zügige Reinigung durch die Abfallwirtschaftsbetriebe (AWB) ist bedingt durch die Menschendichte und das Gedränge praktisch nicht möglich, da die Reinigungsfahrzeuge und -mitarbeiter nicht durch die Menschenmenge kommen und auch der Abtransport bzw. die Entleerung voller Müllbehälter nicht möglich ist. Das Gedränge der Feiernden in den umrissenen Zonen (Bereich Zülpicher Viertel) lässt eine erste Reinigung an Weiberfastnacht, Rosenmontag und dem 11.11. erst ab ca. 01.00 Uhr (Grobreinigung mit Polizeischutz) zu. Ab 2.00 Uhr kann dann erst eine Feinreinigung erfolgen. Erst dann kann auch die Straßenbahn wieder fahren.

Die Auswertung der Feuerwehr für ihre Rettungsdiensteinsätze an Weiberfastnacht 2009 ergab als Hauptursache: 41,2 % Alkohol, (184 Fälle), 18,3 % Stürze (82 Fälle); 17,9 % Gewalt (80 Fälle); 12,9 % Schnittverletzungen (58 Fälle). Aus der Differenzierung nach Örtlichkeiten ergab sich, dass im Bereich des Alter Markts /Heumarkt/ Altstadt-Rest/ Rheingarten ca. 50 % aller Schnittverletzungseinsätze lagen (28 Fälle). Diese Bereiche werden von dem Glasverbot „Altstadt“ erfasst. Im Bereich der Zülpicher Straße kam es zu 13 der Feuerwehr bekannten Schnittverletzungen. Die Behandlungen von Verletzten erfolgten jedoch nicht allein über den Rettungsdienst der Feuerwehr, sondern auch über die Sanitätsstationen in den Feierbereichen, die Notfallambulanzen in den Krankenhäusern, nieder-

gelassene Ärzte und in einfachen Fällen auch durch Selbstbehandlung der Verletzten. In wie vielen Fällen bei Schnittverletzungen letztlich medizinische Hilfe geleistet wurde, kann leider nicht in abschließenden Zahlen erfasst werden. In der Praxis steht die gesundheitliche Vorsorge im Vordergrund und nicht die statistische Erhebung.

Der verantwortliche Leiter der Notfallaufnahme des Hildegardis-Krankenhauses teilte zu den Einsätzen an den Karnevalstagen Folgendes mit: „Bei vielen der eingelieferten alkoholisierten Personen mussten zudem Schnittwunden behandelt werden. ... Die Zahl der Schnittwunden hat sich seit der Einführung des Dosenpfands an solchen Tagen spürbar erhöht. ... Am 11.11. (2009) waren es allein in diesem Krankenhaus, das nur eines von vielen in Köln ist, 22 Einlieferungen von alkoholisierten Personen (15 davon mit Schnittwunden). Alle standen im Zusammenhang mit den Karnevalsfeierlichkeiten. Die meisten kamen aus dem Zülpicher Viertel. Dieses Viertel gehört zum Einzugsgebiet unseres Krankenhauses, da es in Lindenthal liegt.“ Die Beschreibungen aus dem Hildegardis-Krankenhaus können als exemplarisch bezeichnet werden. In keiner der übrigen Notfallaufnahmen der betreffenden Krankenhäuser sah es wesentlich anders aus.

Die Kräfte der Polizei, des Ordnungs- und Verkehrsdienstes der Stadt Köln, der Feuerwehr, der Reinigungstrupps der AWB, sowie der Hilfsorganisationen wie Johanniter, DRK etc. wurden in den letzten Jahren stetig verstärkt, ihre Kapazitäten sind vollständig ausgeschöpft. Sie reichten (trotz Aufstockung der Einsatzkräfte zu Karneval) nicht mehr aus, um die Gefahr, die von den Glasbehältnissen und damit verbundenen Scherben ausgeht, zu bannen oder zumindest auf ein hinzunehmendes Maß zu reduzieren.

Die Erkenntnisse und Erfahrungen des Ordnungsdienstes und der Polizei Köln in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die Feiernden in dem Ausnahmezustand an den Karnevalstagen und am 11.11. ihren Abfall in aller Regel nicht ordnungsgemäß entsorgen. Insbesondere Glasbehältnisse aber auch sonstiger Abfall wird in Unmengen auf den Boden gestellt oder einfach fallen gelassen und in nicht seltenen Fällen werden Glasflaschen auch gezielt auf dem Boden zerworfen. Die bis dahin getroffenen Präventionsmaßnahmen haben nicht zu einer merklichen Verbesserung geführt.

Durch das erstmalig zu Karneval 2010 verfügte Mitführ- und Benutzungsverbot von Glas waren die Straßen in den Zonen der Altstadt und Zülpicher insgesamt so glas- und scherbenfrei und damit sicher wie schon lange nicht mehr. Diese Erfahrung wurde in den Folgejahren immer wieder bestätigt.

Es wurden durchgängig positive Erfahrungen gesammelt, sowohl von der Polizei, dem Ordnungs- und Verkehrsdienst, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie, dem Amt für Feuerschutz, Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz, der Johanniter-Unfall-Hilfe, dem Deutschen Roten Kreuz, dem Arbeiter Samariter Bund, dem Malteser Hilfsdienst, den Krankenhäusern, den freiwilligen Helferinnen und Helfern, den Abfallwirtschaftsbetrieben (AWB), den Kölner Verkehrsbetrieben (KVB), dem Deutschen Hotel und Gaststätten (DEHOGA) Nordrhein e.V., dem Festkomitee Kölner Karneval von 1823 e.V., Bürgerinnen und Bürgern, Fußgängern, Radfahrenden, Geschäftsleuten und Feiernden.

Die Polizei Köln konnte im Bereich der Polizeiinspektion Mitte, zu der die Glasverbotszonen in der Altstadt und dem Zülpicher Viertel gehören, im Vergleich zum Vorjahr an den Karnevalstagen 2010 17 Prozent weniger Körperverletzungsdelikte feststellen. Bei (nur noch) ca. vier Prozent der bekannt gewordenen Körperverletzungsdelikte wurden Glasbehältnisse verwendet. 2009 wurden noch etwa 10 Prozent der Körperverletzungs-

delikte mit Glasbehältnissen als Tatmittel verübt. Während die Karnevalstage und -nächte der vorangegangenen Jahre sehr stark von Aggressionen und Respektlosigkeiten geprägt, die zentralen Feierlichkeiten mit Glasscherben und Müll übersät waren und dies „rund um die Uhr“ zu einem hohen und belastenden polizeilichen Einschreiten führte, konnte im Februar 2010 sowohl bei der Tätigkeit im Streifendienst als auch bei den großen Einsatzanlässen eine deutliche Entspannung der Situation verzeichnet werden. Es gab keine Flaschenwürfe mehr auf Einsatzkräfte, wie es in den vergangenen Jahren leider häufig der Fall war. Die Gefahr durch Glas und Glasscherben ist deutlich spürbar gesunken.

Diese positiven Erfahrungen haben sich in der Folge bestätigt. Zuletzt feierten am 11.11.2014 wieder zahlreiche Menschen den Sessionsauftakt in der Kölner Innenstadt. Die Feiern zur Session 2014 verliefen insgesamt sehr friedlich. Die Zahl der Schnittverletzungen lag auf dem – konstant niedrigen – Niveau der Vorjahre, und damit wieder deutlich unter der Zahl der Schnittverletzungen am 11.11.2009, als noch ohne Glasverbot gefeiert wurde. Das Glasverbot hat sich in mithin erneut bewährt. Deshalb wird die bisher befristete Allgemeinverfügung unbefristet erlassen, da sich die tatsächlichen Voraussetzungen nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht ändern, sondern angesichts des enormen Zuschauerpotentials im Straßenkarneval gleich bleiben.

II.

Zu 1. Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) - vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne. Denn angesichts des auch zu den Karnevalstagen im Frühjahr sowie am 11.11. zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten, ist auf den betroffenen Straßen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, die ein Glasverbot erforderlich macht. Den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungsgefahren für die Feiernden kann nach dem eindeutigen Inhalt des Erfahrungsberichtes zum Karnevalsgeschehen im Frühjahr 2010 sowie den Erfahrungen mit dem Glasverbot in den Folgejahren bis zum 11.11.2014 wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

a) Konkrete Gefahrenlage

Nach den Erfahrungen der Vergangenheit vor Einführung des Glasverbots im Straßenkarneval ist auch in den künftigen Jahren im Kölner Straßenkarneval nahezu sicher zu erwarten, dass ohne geeignete ordnungsbehördliche Maßnahmen durch Glas und Scherben ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird. Anzeichen dafür, dass die Probleme der Vorjahre vor Einführung des Glasverbotes erstmals ausbleiben bestehen nicht. Die unübersehbaren Mengen Glasabfall zwischen Zehntausenden von dicht gedrängt feiernden Karnevalisten, die vor Einführung des Glasverbotes durch die Stadt Köln festgestellt wurden, stellen bereits als solche eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit dar.

Die Erfahrungen der Jahre vor 2010 haben gezeigt, dass von den in der Menschenmasse feiernden Personen ausgetrunkenen Flaschen nicht in Abfallbehältern, sondern zum überwiegenden Teil „auf der Straße landen“, dort stehen gelassen, weggeworfen oder zerschlagen werden. Rechtlich betrachtet liegt somit in allen diesen vielen tausend Fällen jeweils ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot von § 3 Abs. 1 der Kölner Stadtordnung (KSO) und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit vor. Dies hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) bezüglich der damaligen Allgemeinverfügung zum 11.11.2010 ausdrücklich bestätigt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 09.02.2012, 5 B 2375/10). Die dicht an dicht liegenden Glasflaschen und -scherben haben vor allem wegen der eng gedrängt stehenden und ausgelassen feiernden Menschenmassen an den bezeichneten Schwerpunktorten des Kölner Straßenkarnevals eine gefahrlose Benutzung der dortigen Straßen verhindert. Stets ist es unter diesen besonderen Umständen zu zahlreichen - bisweilen schwerwiegenden - Schnittverletzungen bei Feiernden und Passanten sowie zu Reifenschäden an Einsatzfahrzeugen von Polizei, Rettungsdienst und Abfallwirtschaftsbetrieben gekommen, die ohne herumliegendes Glas so nicht hätten eintreten können.

Im Kölner Straßenkarneval hat das sorglose und bewusste Wegwerfen von Glasbehältnissen oder auch das gezielte Abstellen von Pfandflaschen einen derartigen Umfang angenommen, dass der Befolgung der Kölner Stadtverordnung zu diesen Ausnahmezeiten praktisch keine Bedeutung mehr zu kommt, sie geht ins Leere. Mit ihrer grundsätzlichen Befolgung kann während des Straßenkarnevals an den Hauptfeierplätzen, für die dieses Glasverbot erlassen wird, nicht gerechnet werden.

Vor diesem Hintergrund hat sich im Laufe der Jahre bei der Großveranstaltung des Kölner Straßenkarnevals auf engstem Raum mit zehntausenden ausgelassen feiernden Menschen und hohem Alkoholkonsum die Erkenntnis durchgesetzt, dass Glasflaschen und -behältnisse aus Sicherheitsgründen nicht verantwortet werden können, weil sie bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die beschriebene konkrete Gefahrenlage herbeiführen.

Damit liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in die bezeichneten Bereiche eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht, das bei ungehindertem Geschehensablauf in dem beschriebenen Meer an Scherben endet.

Insoweit bildet nicht erst das Wegwerfen, Abstellen oder gar Zerschlagen einer Flasche die potentielle Gefahr, darin liegt vielmehr bereits die Störung der öffentlichen Sicherheit. Die Gefahr, d.h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von Flaschen in den Verkehrsraum an den Karnevalstagen gegeben. Denn die in den früheren Jahren jeweils im Straßenraum festzustellenden unüberschaubaren Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben, die anschaulich als Scherbenmeer bezeichnet werden können und auch fotografisch dokumentiert sind, können unter den besonderen Umständen des Kölner Karnevals bei der gebotenen wertenden Betrachtung bereits als unmittelbare Folge des Mitführen von Getränkeflaschen aus Glas angesehen werden. Von einem bloßen Gefahrenverdacht kann keine Rede mehr sein. Damit ist die entscheidende materiell-rechtliche Voraussetzung einer Regelung zur Gefahrenabwehr erfüllt.

Diese Gefahrensituation setzt sich zum einen unmittelbar kau-

sal fort in die aus dem Scherbenmeer zum einen folgenden Verletzungsrisiken für alle Personen, die sich in den betreffenden Bereichen bewegen. Zum anderen werden auch Einsatzaktivitäten der Einsatzkräfte – wie Rettungsdienste, Feuerwehr und Polizei – hochgradig gefährdet, denn über die mit Scherben übersäten Straßen können Einsatzfahrzeuge nur bedingt bis zum Teil gar nicht fahren. Aber auch die konkreten Einsätze wie Lagerung von Verletzten oder notwendige Fixierungen von Straftätern auf dem Boden sind nur beschränkt und unter Beachtung der höchsten Vorsicht möglich. Es bleibt lediglich dem Zufall überlassen, dass bei einer Fixierung Beschuldigter oder Lagerung Verletzter diese oder das Einsatzpersonal sich nicht noch zusätzlich Schnittverletzungen zuziehen.

Die Angaben der Rettungsdienste lassen erkennen, dass die Glasscherben auf den Flächen zu vermehrten Schnittverletzungen führten. Beispielsweise waren die Hauptursachen der Rettungsdiensteinsätze der Feuerwehr an Weiberfastnacht 2009: 41,2 % Alkohol (184 Fälle), 18,3 % Stürze (82 Fälle), 17,9 % Gewalt (80 Fälle), 12,9 % Schnittverletzungen (58 Fälle). Auch die Angaben des Leiters der Notaufnahme des Hildegardis-Krankenhauses bestätigten die hohen Zahlen an Schnittverletzungen an Karneval (15 Schnittverletzungen), die in seinem Krankenhaus behandelt wurden.

Aus der Differenzierung nach Örtlichkeiten ergibt sich, dass im Bereich des Alter Markt /Heumarkt/ Altstadt-Rest/ Rheingarten ca. 50 % aller Schnittverletzungseinsätze lagen (28 Fälle). Diese Bereiche sind nun vom Glasverbot „Altstadt“ erfasst. Im Bereich der Zülpicher Straße kam es zu der Feuerwehr bekannten 13 Schnittverletzungen.

Diese sollen durch das Glasverbot verhindert werden. Jede Verletzung durch Glasscherben an den Karnevalstagen ist eine Verletzung zu viel, gegen die die Stadt Köln Maßnahmen zu ergreifen hat, um nicht „sehenden Auges“ Verletzungen an zu schützenden Rechtsgütern zuzulassen. Es ist nicht nur der möglicherweise grundrechtlich zu schützende Anspruch übriger Personen zu beachten, sich im öffentlichen Verkehrsraum weitestgehend frei von Verletzungsgefahren bewegen zu können. Es ist auch das hohe Gut der körperlichen Integrität und der körperlichen Unversehrtheit zu schützen.

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte und der beseitigten Glasmengen besteht kein vernünftiger Zweifel daran, dass zu den kommenden Karnevalstagen im Frühjahr sowie am 11.11. durch absichtliche aber auch durch unabsehbare Zerstörung der Glasgefäße Schäden entstehen werden. Ohne ein Glasverbot werden in einem sehr erheblichen Umfang Glasgefäße, möglicherweise auch unabsichtlich, aufgrund der Enge und der Bewegung zu Bruch gehen. Vorliegend besteht also nicht nur eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, sondern diese kann nach derzeitigem Wissensstand mit Sicherheit vorher gesagt werden. Dies gilt insbesondere für dadurch verursachte Körperverletzungen sowie Verstöße gegen die Kölner Stadtordnung, die mit 100%iger Sicherheit eintreten werden. Darüber hinaus besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass durch eine unglückliche Schnittverletzung Leib und Leben der Beteiligten aber auch Unbeteiliger (z.B. Anwohner) gefährdet sind.

b) Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o.g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufzuhalten und Glasbehältnisse mit sich führen bzw. diese benutzen. Gemäß § 17 OBG NRW haben sich die Maßnahmen gegen sie zu richten, da diese Personen die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind an den genannten Karnevalstagen im Frühjahr

sowie am 11.11. in den gekennzeichneten Bereichen Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die nahezu naturgesetzmäßig zu dem weggeworfenen und zerbrochenen Glas auf dem Straßengelände führt.

Jedenfalls ist aber die Inanspruchnahme der Feiernden, die Glasbehältnisse mit sich führen, als nicht verantwortliche Personen nach § 19 OBG NRW gerechtfertigt.

Diese Allgemeinverfügung ergeht zur Abwehr einer jeweils an den bezeichneten Karnevalstagen vorliegenden gegenwärtigen erheblichen Gefahr (Abs. 1 Nr. 1); Maßnahmen gegenüber denjenigen, die ordnungswidrig Glas entsorgen, sind nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen keinen Erfolg (Abs. 1 Nr. 2); die Ordnungsbehörde kann die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte (Abs. 1 Nr. 3) oder auf andere Weise (Abs. 2) abwehren und die Inanspruchnahme kann ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten erfolgen.

aa. Die im Straßenraum zu erwartenden und unüberschaubaren Mengen von ordnungswidrig entsorgten Glasflaschen und Scherben stellen zwischen den zehntausenden feiernden und teilweise alkoholisierten Menschen auf jeweils engem Raum augenscheinlich eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben von Personen dar (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 OBG NRW). Angesichts des erfahrungsgemäß hohen Risikos von Reifenschäden durch Glasscherben besteht zudem eine Behinderung und Verzögerung von Notfalleinsätzen. Auch eine Verwendung der Flaschen als Wurfgeschosse durch aggressive und stark alkoholisierte Besucher ist nicht auszuschließen, durch die auch Unbeteiligte in Mitleidenschaft geraten können.

Allein die Masse der zwischen dicht gedrängt Feiernden liegenden Glasabfälle und Scherben rechtfertigt bei lebensnaher Betrachtung bereits für sich genommen die Annahme einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben von Personen. Bei einer derartigen Sachlage sind durch Glasscherben verursachte Verletzungen und Sachschäden absehbar, ohne dass etwa hinzutretende Verursachungsbeiträge im Einzelnen aufgeklärt werden müssen.

bb. Ein erfolgversprechendes Vorgehen gegen diejenigen, die im Schutz der Menschenmassen ihre Flaschen ordnungswidrig auf den Straßen und Plätzen entsorgen, ist mit den verfügbaren Einsatzkräften der Stadt Köln und der Polizei nicht möglich. Das plötzliche Wegwerfen von Glasbehältnissen ist gerade in diesen Menschenmassen der feiernden Jecken regelmäßig nicht erkennbar und lässt sich daher praktisch nicht verhindern. Zudem hat sich das unzulässige Entsorgen und achtlose Fallenlassen von Glasflaschen im Kölner Straßenkarneval zu einem tausendfachen Massenphänomen entwickelt, das in einer unübersehbar großen Menschenmenge stattfand. Eine flächendeckende Kontrolle ist hier schlichtweg unmöglich.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und zweifelsohne auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der Masse an feiernden Menschen. Selbst bei Einsatz aller zur Verfügung stehender Ordnungskräfte ist eine flächendeckende Kontrolle nicht möglich, so dass Rechtsverstöße nur in geringen Maße geahndet werden könnten (so ausdrücklich: OVG NRW, a.a.O.).

cc. Die Stadt Köln kann die Gefahr auch nicht oder nicht rechtzeitig selbst, durch Beauftragte oder auf andere Weise abwehren (§ 19 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 OBG NRW). Weder zeitnahe Einsammeln von Glas noch das Aufstellen zusätzlicher Abfall-

behälter haben die Gefahrenlage in der Vergangenheit spürbar gemindert. Weder in der Vergangenheit eingesetzte Flaschensammler der Abfallwirtschaftsbetriebe noch Glascontainer im Zülpicher Viertel konnten die Glasmengen merklich reduzieren.

dd. Das Glasverbot führt schließlich auch nicht zu einer erheblichen eigenen Gefährdung oder einer Verletzung höherwertiger Pflichten der Adressaten dieser Allgemeinverfügung (§ 19 Abs. 1 Nr. 4 OBG NRW). Im Gegenteil dient das Glasverbot dem Schutz von Leib und Leben aller Feiernden, auch der durch diese Allgemeinverfügung Verpflichteten.

c) Verhältnismäßigkeit

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden in der Altstadt und dem Zülpicher Viertel gelangen. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren von Glas und Glasbruch in einem stark besuchten Bereich abzuwehren. Die in der Vergangenheit erlassenen Glasverbote (ab Karneval 2010 durchgängig bis zum 11.11.2014) haben gezeigt, dass in den Glasverbotsbereichen kaum Glas auf dem Boden lag und damit kaum Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch ordnungswidrig entsorgtes Glas eintraten.

Die Verbote sind zudem erforderlich, da kein mildereres Mittel erkennbar ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die bis 2009 angestrengten – weniger einschneidenden – Maßnahmen (vermehrte Reinigung durch die AWB, Einsatz von Flaschensammlern, Aufstellen von gesonderten Abfallbehältern für Glas, mehr Sicherheitspersonal) nicht ausreichten, um die am stärksten von den Karnevalisten frequentierten Bereiche sicher zu gestalten, so dass das Mitführ- und Benutzungsverbot ergänzend zu erlassen ist.

Mit anderen, mildereren Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwarteten Verletzungsfolgen nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierenden Menschenmassen ist ein konsequentes Entfernen der hinterlassenen Flaschen, Gläser, Dosen, anderen Mülls und schließlich der Scherbenberge weder für die Anwohner der betroffenen Gebiete, noch für die Gewerbetreibenden, den Veranstalter in der Altstadt oder die AWB möglich.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich eine bestimmte Anzahl von Personen, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungen führen würde, stellt sich als wesentlich erheblicherer Eingriff in die Rechte der Feiernden dar und wäre im Übrigen mangels ausreichender Sicherungsmöglichkeit der entsprechenden Areale praktisch nicht durchführbar. Es handelt sich nicht um einen abgeschlossenen Veranstaltungsraum wie z.B. einen Stadionbereich.

Auch mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall ist der Gefahr, die durch das Glas in den begrenzten Zonen entsteht, nicht wirksam zu begegnen. Der Ansatz, den Ordnungsdienst in Zweier-Streife mit der Polizei durch die speziellen Bereiche der Altstadt und des Zülpicher Viertels patrouillieren und mögliche Verstöße gegen die Kölner Straßenordnung durch unsachgemäßes Entsorgen von Glas ahnden zu lassen, ist kein mildereres, gleich wirksames Mittel der Gefahrenabwehr. Gerade an Karneval stehen der Polizei keine Kapazitäten zur Verfügung, „lediglich“ Ordnungswidrigkeiten zu bekämpfen, da sie bereits vollkommen mit der Verfolgung von Straftaten ausgelastet ist. Dies hat die Polizei mehrfach bereits weit im Vorfeld geplanter Maßnahmen geäußert und entspricht im Übrigen auch der lebensnahen Einschätzung.

Auch Überlegungen, das Flaschensammeln durch den Ordnungsdienst zu institutionalisieren, um einer Unzuverlässigkeit und nicht gründlichem Einsammeln von Flaschen durch die freiwilligen Flaschensammler entgegenzutreten, ist alles andere als lebensnah und für die Hochzeiten des Kölner Karnevalgeschehens auf der Straße nicht praktikabel. Es besteht das faktische Problem, dass ein Durch- und Überqueren der Straßen- und Platzflächen praktisch nicht möglich ist. Von den AWB wurde ein solches Verfahren im Zülpicher Viertel 2009 bereits mit sechs Mitarbeitern ausprobiert, die mit Müleimern ausgestattet, den Müll zwischen den Feiernden einsammeln sollten. Selbst mit einer (kleinen) Mülltonne war in dem Gedränge kein Vorwärtskommen aufgrund der Dichte der Menschenmassen mehr gegeben. Die sechs Mitarbeiter konnten nur in den Randbereichen des Zülpicher Viertels tätig werden. Das einzelne Aufsammeln nur per Hand ist nicht Erfolg versprechend. Es könnten nur sehr wenige Flaschen pro Person eingesammelt werden, die auch nur sehr verzögert aufgrund schlechten Durchkommens im Gedränge an Sammelstellen zusammen getragen werden könnten. Das wäre bereits keine effektive Gefahrenabwehrmaßnahme, da flächendeckend so viel aus Glasflaschen konsumiert wird, dass nicht alle Flaschen gleichzeitig eingesammelt werden könnten.

Zudem wäre dieses Vorgehen auch höchst gefährlich, denn die eingesetzten „professionellen Flaschensammler des Ordnungsdienstes“ müssten sich inmitten der Feiernden auf den Boden bewegen und zwischen den Beinen der Feiernden durchgreifen, um dort abgestellte Flaschen zu erreichen. Dies ist nicht praktikabel und in der Menschenmenge bestünde vielmehr die Gefahr, dass die Mitarbeiter dabei übersehen würden und umgerissen oder getreten würden. Womöglich würde sie dabei in bereits dort liegende Scherben hineinfallen. In diese Gefahren würden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sehenden Auges hineingeschickt, das ist nicht zu verantworten.

Die Verhältnismäßigkeit des Glasverbots im engeren Sinne, wird auch durch die fast ausschließlich positiven Rückmeldungen – insbesondere der Feiernden bestätigt. Sie begrüßen das Glasverbot für die Hauptzeiten der Session. So kann jeder Feiernde seine individuelle Handlungsfreiheit verwirklichen, da ein annähernd gefahrloses Betreten aller Innenstadtbereiche möglich ist – auch, wenn nicht ausschließlich Sicherheitsstiefel getragen werden, wie es jedenfalls bei der Polizei, dem Rettungs- und Ordnungsdienst für diese Tage bisher unerlässlich war. Dies bedeutet insbesondere ein Rückgewinn an Handlungsfreiheit bei den Feiernden, den Passanten, den Anwohnern, den Rad- und Rollstuhlfahrern wie auch den Tierhaltern, die z.B. mit ihren Hunden „vor die Tür müssen“.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasflaschen ist auch im Hinblick auf die Allgemeine Handlungsfreiheit der Feierwilligen angezeigt, die sich ohne Glasverbot bisher nicht getraut haben, am Straßenkarneval im Zülpicher Viertel oder der Altstadt teilzuhaben. Gerade ältere Menschen oder Gehbehinderte, die auf ihren Rollstuhl angewiesen sind und 2010 erstmalig in der Gemeinschaft das Brauchtum des Straßenkarnevals (wieder) feiern und erleben konnten, haben sich gemeldet und bei der Stadt für den großartigen Gewinn an Lebensfreude bedankt. Diesen war in den letzten Jahren eine Ausübung ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit praktisch verwehrt. Wegen der Gewissheit, sich in dem Scherbenhaufen Schnittverletzungen zuzuziehen, da sie unsicher im Gang sind oder sich die Rollstuhreifen platt fahren würden, wurden das Zülpicher Viertel und die Altstadt gemieden. Alle diese Belange sind in die Abwägung einbezogen worden, selbst wenn diese betroffenen Personengruppen ihr Recht bisher nicht klageweise geltend machen.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch geworfenes oder umher liegendes Glas bietet, ist das Glasverbot in den nachjustierten, eng umgrenzten Arealen in den limitierten Zeitrahmen. Es basiert auf den polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre sowie den Erkenntnissen aus den Karnevalstagen 2010 bis 2014, so dass es zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen Karnevalisten kommt und die Freiheitsrechte auch der körperlich eingeschränkten Menschen angemessen respektiert werden.

Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben sowie die Handlungsfreiheit einer Vielzahl friedlich Feiernder genießen einen höheren Stellenwert als das Eigentum, die (lediglich zeitweise auf Plastikbehältnisse eingeschränkte) Berufsfreiheit oder die Allgemeine Handlungsfreiheit Einzelner, aus Glasflaschen trinken zu wollen.

Zwar stellt der Verzicht auf das Mitführen und Benutzen von Glas eine Einschränkung dar, die jedoch durch den Einsatz alternativer Materialien minimiert werden kann. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen in vielen Varianten erhältlich sind und sich – nicht zuletzt aufgrund des gesteigerten Sicherheitsgefühls bei Großveranstaltungen – einer breiten Akzeptanz erfreuen.

Von dem unter Ziffer 1 angeordneten generellen Mitführverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkelieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereichs die Möglichkeit, Getränke in den entsprechenden Gewerbebetrieb bzw. nach Hause zu bringen. Insgesamt wiegen die hinzunehmenden Einschränkungen der Feiernden durch das räumlich und zeitlich beschränkte Glasverbot weniger schwer, als die zu bekämpfenden Gefahren (vgl. OVG NRW, a.a.O.).

Um die Gefährdungsreduzierung nachhaltig zu gewährleisten und dem Mitführ- und Benutzungsverbot einen Sinn zu geben, ist es erforderlich für den genannten Personenkreis auch den Nachschub von Glasbehältnissen zu unterbinden. Den im räumlichen Geltungsbereich gelegenen Gaststätten, die eine Außengastronomieerlaubnis haben (und diese auch an den Karnevalstagen nutzen dürfen), Imbissbetriebe und alle Betriebe, die normalerweise Glasflaschen u. ä. verkaufen (Einzelhandel, Kioske, Supermärkte, Drogerimärkte mit Getränkeverkauf usw.) wird der Verkauf und die Abgabe von Getränken in Glasbehältnissen mittels weiterer Allgemeinverfügung untersagt.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Die zeitlichen Geltungsbereiche entsprechen den in den letzten Jahren eruierten Gefahren-Spitzenzeiten, die durch Glas und Glasscherben entstehen. Diese sind durch die Erfahrungswerte des Ordnungs- und Verkehrsdienstes weiter präzisiert und dementsprechend angepasst worden.

Die Allgemeinverfügung gilt unbefristet – unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – für die einzelnen Tage des Straßenkarnevals. Die tatsächlichen Voraussetzungen haben sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht geändert, sondern sind angesichts des enormen Zuschauerpotentials im Straßenkarneval gleich geblieben.

Die Eröffnung des Straßenkarnevals an Weiberfastnacht wird besonders exzessiv in der Altstadt und im Zülpicher Viertel von den frühen Morgenstunden an, ab ca. 08:00 Uhr gefeiert. Die Altstadt und das Zülpicher Viertel sind bereits ab dem frühen Morgen ein Haupttreffpunkt für die Feiernden, die Feierlichkeiten dauern den ganzen Tag, die ganze Nacht bis in den frühen Morgen des nächsten Tages an. In diesem Zeitraum suchen auch immer wieder neue Feierwillige die betreffenden Bereiche der Innenstadt auf. Dies rechtfertigt das Glasverbot an Weiberfastnacht von 08:00 Uhr bis zum Karnevalsfreitag 08:00 Uhr.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass das Karnevalsgeschehen an den jeweiligen Karnevalsfreitagen und den Karnevalssonntagen spürbar zurückgeht. Dies kann damit erklärt werden, dass ein Großteil der „Jecken“ eine Feierpause einlegt. An diesen Tagen ist bisher ein Glasverbot nicht erforderlich.

An den Karnevalssamstagen und an den Rosenmontagen wird wiederum – zum Teil exzessiv – auf den Straßen gefeiert. Die Aktivitäten entwickeln sich im Laufe des Tages, wobei die Feiernden im Zülpicher Viertel bereits am frühen Nachmittag beginnen. Daher ist für den Bereich des Zülpicher Viertels für diese beiden Tage eine Geltungszeit von 15:00 Uhr bis zum nächsten Morgen 08:00 Uhr notwendig. Im Bereich der Altstadt steigern sich die Feierlichkeiten am Karnevalssamstag erst zum Abend hin. Daher ist im Bereich der Altstadt für den Karnevalssamstag eine Geltungszeit von 18:00 Uhr bis zum nächsten Morgen 08:00 Uhr notwendig. Die Erfahrungen des Ordnungs- und Verkehrsdienstes der letzten Jahre zeigten, dass am Rosenmontag im Bereich der Altstadt abends ein Glasverbot nicht mehr erforderlich ist, da nach dem Ende des Rosenmontagszuges der weit überwiegende Teil der Jecken abwanderte und kaum Zulauf in die Glasverbotszone zu verzeichnen war.

Auch die Sessionseröffnung am 11.11. wird besonders exzessiv in der Altstadt und im Zülpicher Viertel von den frühen Morgenstunden an ab 08:00 Uhr gefeiert. Die Altstadt sowie das Zülpicher Viertel sind am 11.11. bereits ab dem frühen Morgen ein Haupttreffpunkt für die Feiernden. Gefeiert wird durchgehend bis in die frühen Morgenstunden des 12.11. In diesem Zeitraum suchen auch immer wieder neue Feierwillige die betreffenden Bereiche der Innenstadt auf. Dies rechtfertigt das Glasverbot am 11.11. von 08:00 Uhr bis zum 12.11., 08:00 Uhr. Ein darüber hinaus gehendes Glasverbot wäre angesichts der aktuellen Erkenntnisse zum Straßenkarneval unverhältnismäßig.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Glasbruchschäden und Schnittverletzungen zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich für die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1. auf Bereiche, die sich in den vergangenen Jahren insbesondere durch die Erfahrung im Karneval 2010 als durch Glasscherben besonders gefährlich herauskristallisiert haben. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Polizei, der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des Ordnungs- und Verkehrsdienstes und des Jugendamtes der Stadt Köln sowie der AWB und den Kölner Verkehrsbetrieben (KVB) bestimmt. So dienen z.B. der Alter Markt und Heumarkt sowie die Zülpicher Straße als Hauptanziehungspunkte zur Feier des Straßenkarnevals.

Der erste Bereich befindet sich mitten in der Innenstadt von Köln, der zweite Bereich das Zülpicher Viertel liegt im Ausgeviertel der Studierenden mit jeweils direkt angrenzenden, dicht

besiedelten Wohnquartieren. Diese Bereiche müssen von den beschriebenen Gefährdungspotentialen freigehalten werden. Diese beiden Flächenbegrenzungen haben sich in den letzten Jahren bewährt.

Dazu wurden auch Neben- und Verbindungsstraßen zu den Hauptfeiermeilen des Straßenkarnevals in den Geltungsbereich des Glasverbots mit aufgenommen, um wirksam den Gefahrenlagen begegnen zu können. Bereits zum 11.11.2009, den vergangenen Karnevalssessionen vor 2010, zur WM 2006 und anderen Großereignissen in Köln wurden die Bereiche in der City von den Besuchern und Besucherinnen sehr stark frequentiert.

Der räumliche Geltungsbereich für das Zülpicher Viertel entspricht den in der Vergangenheit als konfliktträchtig festgestellten Bereichen und den Regelungen der letzten Jahre. Für den Bereich der Altstadt ist das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasflaschen, wie es seit dem Frühjahr 2010 fortlaufend besteht, nun aufgrund der Erfahrungswerte geringfügig erweitert worden. Hinzugekommen ist der Bereich rund um den Quermerkkt, da die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt haben, dass dieser Bereich auch erfasst werden sollte. Dieser Bereich wird von Feiernden ebenfalls stark frequentiert, so dass sich an dieser Stelle neue Gefahrenpunkte gezeigt haben.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der z. Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebinden und das private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen.

Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen problemlos sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die o.g. Gefahr für Leib und Leben bzw. die Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

In Vertretung

Guido Kahlen
Stadtdirektor

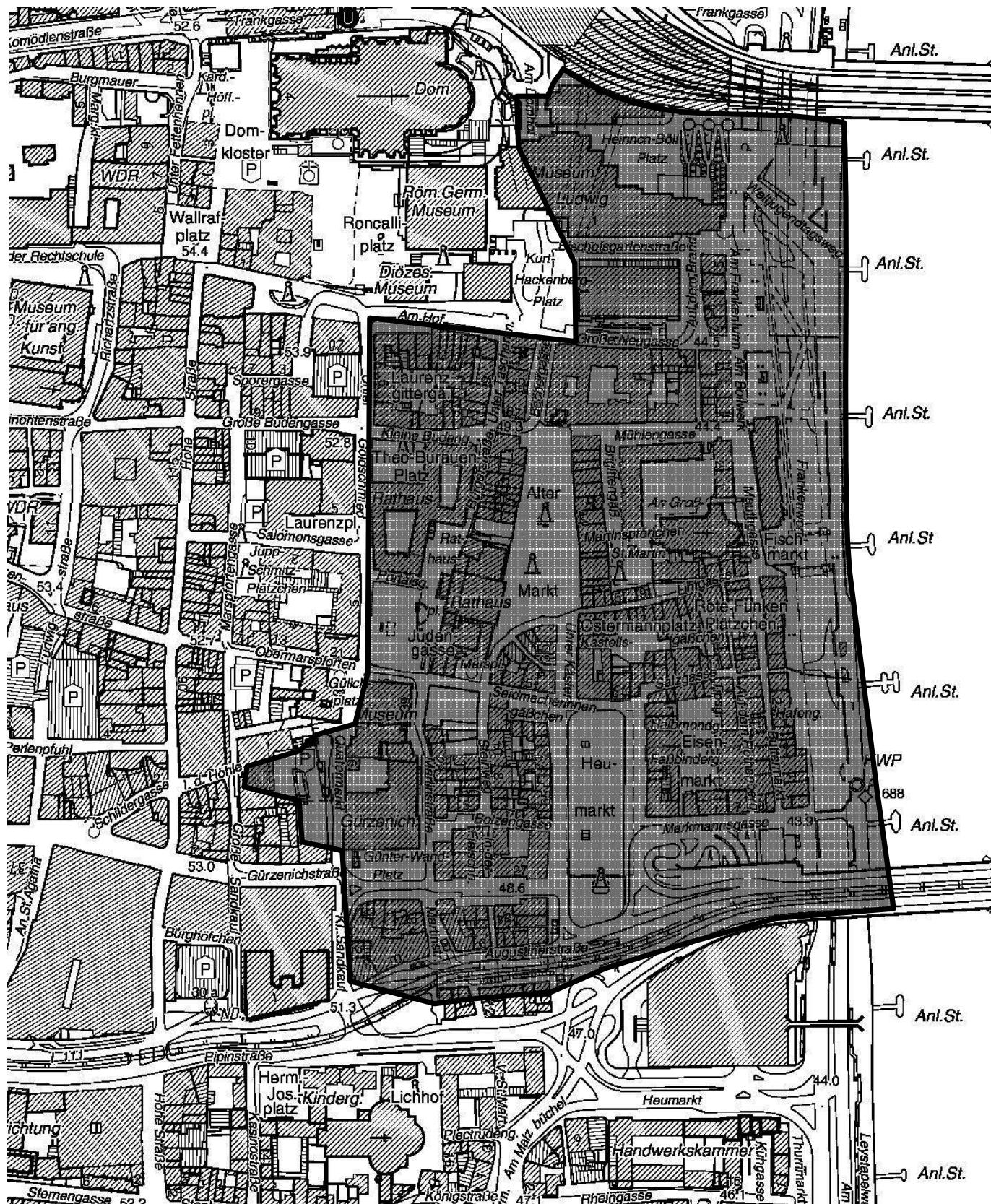
Hinweis:

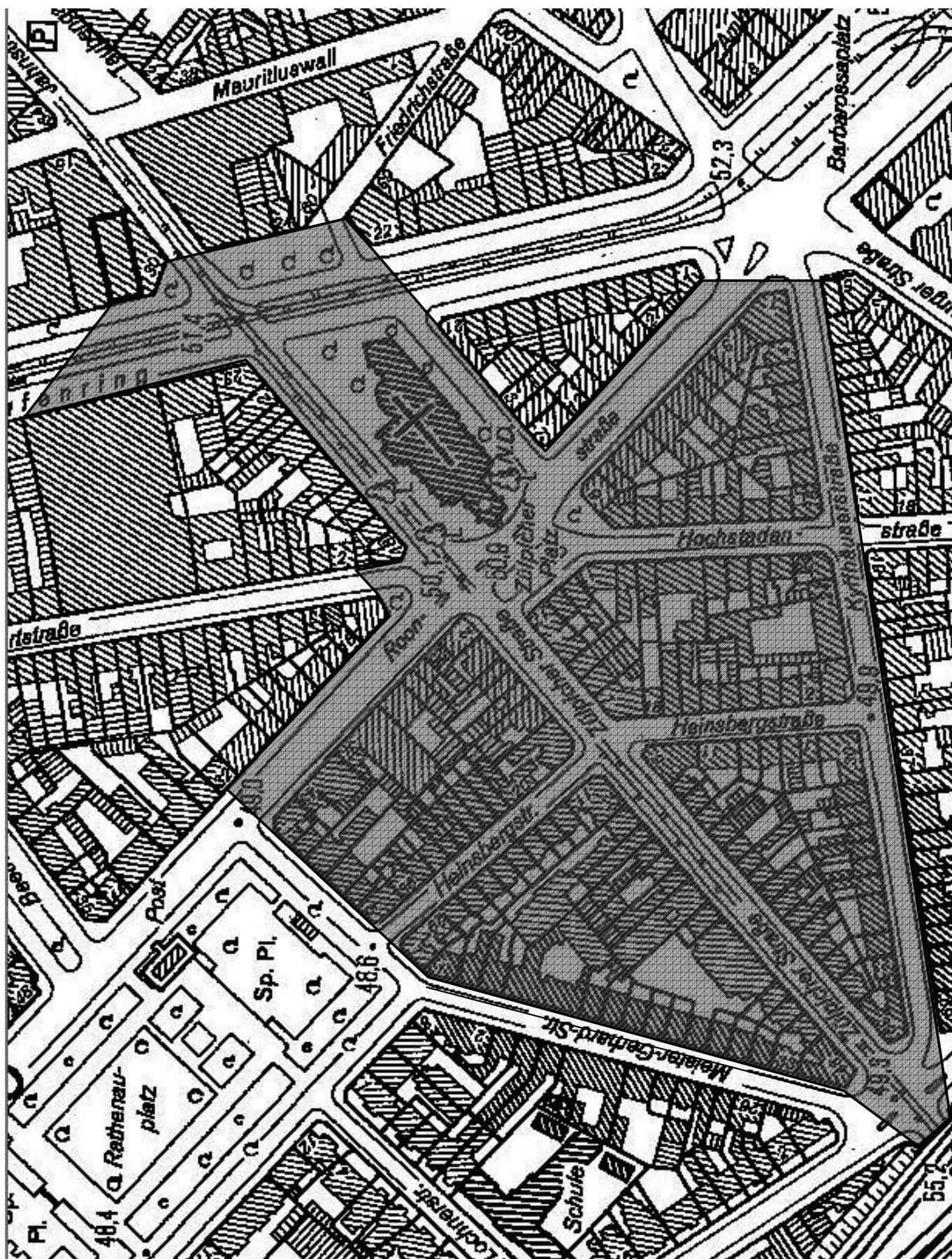
Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.

Hinweis der Verwaltung zu möglichen Zwangsmitteln:

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführen oder Benutzens eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 l zunächst ein Zwangsgeld in Höhe von 35 Euro je Glasbehältnis, beim Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 1 l, ein Zwangsgeld in Höhe von 60 Euro je Behältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Glasvolumen bis zu 0,5 l weitere 30 Euro vor Ort im Einzelfall anzudrohen und ggfs. auch festzusetzen. Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse deraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.





**3 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB) und Teilaufhebung von
einem unterliegenden Bebauungsplan gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: Tel-Aviv-Straße in Köln-Altstadt/Süd

Der Rat hat in seiner Sitzung am 30. September 2014 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Bebauungspläne gefasst:

Bebauungsplan Nummer 67441/10 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen Tel-Aviv-Straße im Osten, dem Perlengraben im Westen, der Mengelbergstraße im Nordwesten in Köln-Altstadt/Süd betreffend die Flurstücke 435, 436, 438 und 441 in der Flur 10 der Gemarkung Köln

Arbeitstitel: Tel-Aviv-Straße in Köln-Altstadt/Süd

Teilaufhebung des unterliegenden Bebauungsplans Nummer 67440/05 für das Gebiet zwischen Blaubach, Waidmarkt, Severinstraße, Im Dau, Ulrichgasse, Ankerstraße, Schnurgasse, Martinsfeld, Quirinstraße in Köln-Altstadt/Süd für die Flurstücke 436 und 441, Gemarkung Köln, Flur 10

Arbeitstitel: Blaubach in Köln-Altstadt/Süd

Der Bebauungsplan Nummer 67441/10 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch und der teilaufgehobene Bebauungsplan Nummer 67440/05 liegen mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 67441/10 und die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nummer 67440/05 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1

Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 23. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister, in Vertretung
gez. Guido Kahlen, Stadtdirektor

4 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung und Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs
Arbeitstitel: Bahnstraße in Köln-Rodenkirchen

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. November 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt,

1. nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan 69399/03 mit gestalterischen Festsetzungen für den Planbereich zwischen der Stadtbahnlinie 16 im Osten, der Friedrich-Ebert-Straße im Süden, der Konrad-Adenauer-Straße im Westen und den Flurstücken 281, 273 und 75 im Norden – Arbeitstitel: Bahnstraße in Köln-Rodenkirchen – aufzustellen;
2. den Planentwurf nach § 3 Absatz 2 BauGB mit der als Anlage beigefügten Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- ein Lärmgutachten zum Verkehrslärm (Straße, Schiene), zum Lärm durch die Tiefgarage und zum Fluglärm
- ein Artenschutzgutachten zu den Artengruppen Fledermäuse und Vögel
- eine Verschattungsstudie zur Besonnung der Gebäude innerhalb und außerhalb des Plangebietes
- ein Gutachten zum Thema Luftschadstoffe
- eine verkehrstechnische Untersuchung zum Verkehr, der aus der geplanten Wohnbebauung resultiert
- eine planungs- und nutzungsorientierte Gefährdungsabschätzung zur Belastung des Bodens und des Grundwassers durch Altlasten
- Aussagen zum Hochwasserschutz, zu Bodendenkmälern und zur Belastung des Plangebietes mit Kampfmitteln
- ein Grünordnungsplan (GOP) zu den im Plangebiet vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen
- ein Umweltbericht; der sich neben den genannten Belangen mit folgenden Themen befasst: Boden, Klima, Kaltluft/Ventilation, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Landschaft/Ortsbild, Niederschlagswasser, Magnetfeldbelastung, Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 69399/03 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 22. Januar bis 23. Februar 2015 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 06.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfas-

sung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 23. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Guido Kahlen,
Stadtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 23. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Guido Kahlen,
Stadtdirektor

5 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufhebung eines Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans
Arbeitstitel: Bergisch Gladbacher Straße/Musäusstraße in Köln-Holweide

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. November 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den am 27.11.2008 gefassten Aufstellungsbeschluss für das Gebiet des Eckgrundstückes Bergisch Gladbacher Straße/Musäusstraße in Köln-Holweide – damaliger Arbeitstitel: Eckgrundstück Bergisch Gladbacher Straße/Musäusstraße in Köln-Holweide – aufzuheben.

Köln, den 23. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Guido Kahlen,
Stadtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 23. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Guido Kahlen,
Stadtdirektor

6 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen**Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines Fluchtroutenplans zum Zwecke der Aufhebung**

Arbeitstitel: Gremberger Straße in Köln-Humboldt/Gremberg

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. November 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt,

1. das Verfahren zur Aufhebung des Fluchtroutenplans Nummer 5102 für Teile der Gremberger Straße (damals Gremberger Weg) zwischen der Rolshover Straße und einem Punkt circa 120 m vor der Poll-Vingster Straße (damals Vingster Weg) sowie die ersten 60 m der Roddergasse in Köln-Humboldt/Gremberg – Arbeitstitel: Gremberger Straße in Köln-Humboldt/Gremberg – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten und ihn zum Zwecke der Aufhebung mit der als Anlage beigefügten Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen;
2. von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB abzusehen.

Hinweis: Es wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch einschließlich Prognose der Nullvariante (Plan wird nicht aufgehoben) durchgeführt. Für die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1 a Baugesetzbuch wurden keine erheblichen Auswirkungen festgestellt. Überwachungsmaßnahmen nach § 4 c Baugesetzbuch ergeben sich nicht.

Die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Fluchtroutenplans Nummer 5102 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 22. Januar bis 23. Februar 2015 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 25.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 23. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Guido Kahlen,
Stadtdekan

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 23. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Guido Kahlen,
Stadtdekan

7 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen**Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplans**

Arbeitstitel: „GE westlich Linder Kreuz“ in Köln-Porz-Lind, 3. Änderung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06. November 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes 77349/04 gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) für das Gebiet westlich der Gleisanlagen der Deutsche Bahn AG, von der Troisdorfer Stadtgrenze bis südlich des Ortsteiles Wahn, weiter bis zur Frankfurter Straße, entlang der Frankfurter Straße bis Am Linder Kreuz, Am Linder Kreuz bis zur Autobahn A 59, entlang der Autobahn zurück bis zur Frankfurter Straße, Frankfurter Straße in Richtung Süden bis zur Stadtgrenze von Troisdorf, entlang der Stadtgrenze bis zur Deutschen Bahn – Arbeitstitel: „GE westlich Linder Kreuz“ in Köln-Porz-Lind, 3. Änderung – einzuleiten.

Köln, den 19. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 19. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

8 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen**Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage einer Flächennutzungsplan-Änderung**

Arbeitstitel: Wiersbergstraße in Köln-Kalk

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. November 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt

1. für den im planungsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) in der Anlage 2 dargestellten Bereich eine Planänderung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Ziel einzuleiten, im Parallelverfahren zum Bebau-

ungsplan 70449/09 mit gleichnamigem Titel Industrie- und Gewerbeflächen teilweise in Grün- und Gemeinbedarfsfläche umzuwandeln;

2. auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten, da die Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan bereits stattgefunden hat;
3. die 195. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtbezirk 8, Köln-Kalk –Arbeitstitel: Wiersbergstraße in Köln-Kalk– gemäß § 3 Absatz 2 BauGB mit der gemäß § 5 BauGB als Anlagen 1 bis 4 beigefügten Begründung und Umweltbericht offenzulegen.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- eine schalltechnische Untersuchung zum Verkehrs- und Gewerbelärm sowie Sportlärm,
 - ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag zur Planung der öffentlichen Grünfläche,
 - ein Zwischenbericht zum Artenschutz (Vögel- und Fledermäuse),
 - eine Verkehrsuntersuchung zum Verkehr der Schulerweiterung.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 195. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 22. Januar bis 23. Februar 2015 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln.

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 C 28.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 19. Dezember 2014

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 19. Dezember 2014

- 9 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung und Offenlage einer Flächennutzungs-
plan-Änderung

Arbeitstitel: Südlich Helmholtzplatz in Köln-Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. September 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt

1. für den im planungsverbindlichen Flächennutzungsplan (FNP) in der Anlage 1 aufgeführten Teilbereich eine Planänderung gemäß § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten;
 2. die 203. Änderung des FNP – Arbeitstitel: Südlich Helmholzplatz in Köln-Ehrenfeld – gemäß § 3 Absatz 2 BauGB mit der gemäß § 5 Absatz 5 BauGB als Anlage beigefügten Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen offenzulegen.

Die 203. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch im Parallelverfahren zum Bebauungsplan-Entwurf mit dem Arbeitstitel „Südlich Helmholtzplatz in Köln-Ehrenfeld“ durchgeführt. Die Änderung umfasst dementsprechend den Bereich zwischen Hospeltstraße, Helmholtzstraße und Vogelsanger Straße.

Ziel der Planung ist es, die vorhandene Nutzungsmischung auch in Zukunft zu erhalten und sowohl das bestehende Wohnen als auch die bestehende Gewerbenutzung zu sichern und weiterzuentwickeln.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Die Umweltbelange Natur und Landschaft, Ortsbild, biologische Vielfalt, Eingriffsregelung, Boden, Wasser Emission und Immission von Luftschadstoffen, Energie, Abfälle und Abwasser, Altlasten sowie Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge sind als nicht betroffen oder als nicht erheblich durch die Planung betroffen bewertet worden.

Zu den Luftschadstoff-Immissionen des Kfz-Verkehrs wurde eine Simulation durchgeführt.

Zu den Lärmimmissionen aus Straßen- und Schienenverkehr sowie dem Gewerbe wurde eine gutachterliche Untersuchung durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 203. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 22. Januar bis 23. Februar 2015 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln.

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung.

in Zimmer 09 C 28.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben.

Köln, den 2. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 2. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters**10 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung und Offenlage eines Bebauungsplans zum
Zwecke der Teilaufhebung**
Arbeitstitel: Pyrmonter Straße in Köln-Buchforst und
Köln-Kalk

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. September 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt,

1. das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 70460/04 für das Gebiet zwischen der Kalk-Mülheimer Straße, der Heidelberger Straße, der Dortmunder Straße, der Pyrmonter Straße, der Waldecker Straße, der Buchforster Straße, der Lüttringhauser Straße, der Wipperfürther Straße und der Bertramstraße in Köln-Buchforst und Köln-Kalk – Arbeitstitel: Pyrmonter Straße in Köln-Buchforst und Köln-Kalk – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten und ihn zum Zwecke der Aufhebung mit der als Anlage beigefügten Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen;
2. von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB abzusehen.

Hinweis: Es wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch einschließlich Prognose der Nullvariante (Plan wird nicht aufgehoben) durchgeführt. Für die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1 a Baugesetzbuch wurden keine erheblichen Auswirkungen festgestellt. Überwachungsmaßnahmen nach § 4 c Baugesetzbuch ergeben sich nicht.

Die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Bebauungsplans Nummer 70460/04 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 22. Januar bis 23. Februar 2015 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 B 25.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht

abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 28. November 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters**Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 28. November 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters**11 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung und Offenlage eines Durchführungsplans
zum Zwecke der Teilaufhebung**
Arbeitstitel: Cusanusstraße in Köln-Buchforst

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 25. September 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt,

1. das Verfahren zur Teilaufhebung des Durchführungsplanes 70469/02 für das Gebiet zwischen der Voltastraße, der Eulerstraße, der Waldecker Straße, der Heidelberger Straße und der Cusanusstraße in Köln-Buchforst – Arbeitstitel: Cusanusstraße in Köln-Buchforst – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten und ihn zum Zwecke der Aufhebung mit der als Anlage beigefügten Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen;
2. von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB abzusehen.

Hinweis: Es wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch einschließlich Prognose der Nullvariante (Plan wird nicht aufgehoben) durchgeführt. Für die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1 a Baugesetzbuch wurden keine erheblichen Auswirkungen festgestellt. Überwachungsmaßnahmen nach § 4 c Baugesetzbuch ergeben sich nicht.

Die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Durchführungsplans Nummer 70469/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 22. Januar bis 23. Februar 2015 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag	von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

in Zimmer 09 B 25.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 28. November 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 28. November 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**12 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung und Offenlage eines vorhabenbezogenen
Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfah-
ren**

Arbeitstitel: Leyendeckerstraße/Christianstraße in Köln-
Ehrenfeld

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. November 2014 unter anderem folgenden Beschluss ge-
fasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt,

1. den Einleitungsbeschluss vom 03.04.2014 betreffend den Bebauungsplan-Entwurf (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 63466/02 um die Fläche des Pumpwerkes östlich der Christianstraße in Köln-Ehrenfeld – Arbeitstitel: Leyendeckerstraße/Christianstraße in Köln-Ehrenfeld – zu erweitern;
2. den Bebauungsplan-Entwurf (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 63466/02 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet zwischen Leyendeckerstraße und Christianstraße in Köln-Ehrenfeld nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB mit der als Anlage beige-
fügten Begründung öffentlich auszulegen.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umwelt-
prüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs (vor-
habenbezogener Bebauungsplan) Nummer 63466/02 mit Be-
gründung erfolgt in der Zeit vom 22. Januar bis 23. Februar
2015 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Wil-
ly-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag

von 8 bis 16 Uhr,

Dienstag

von 8 bis 18 Uhr,

Mittwoch und Freitag

von 8 bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 08.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abge-
geben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht
abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung
über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig,
wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen gel-
tend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§
3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend ge-
macht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 19. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschus-
ses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 19. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

**13 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur
Einleitung eines Verfahrens zur Änderung eines Be-
bauungsplans im beschleunigten Verfahren**

Arbeitstitel: Ehemaliges CFK-Gelände in Köln-Kalk,
2. Änderung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27. November 2014 unter anderem folgenden Beschluss ge-
fasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, das Verfahren
zur Änderung des Bebauungsplanes (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 69450/08 gemäß § 2 Absatz 1 in
Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) in An-
wendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB
für das Gebiet zwischen der Erna-Scheffler-Straße im Westen
und der Straße des 17. Juni im Osten (Gemarkung Deutz, Flur
33, 812, 995, 998 und 1007) – Arbeitstitel: „Ehemaliges CFK-
Gelände“ in Köln-Kalk, 2. Änderung – einzuleiten.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird
darauf hingewiesen, dass diese Bebauungsplan-Änderung im
beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umwelt-
prüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und
Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung
beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2,
50679 Köln, unterrichten und sich in der Zeit vom 22. Januar
bis 5. Februar 2015 zur Planung äußern. Terminvereinbarun-
gen können unter der Rufnummer 0221 221- 22813 erfolgen.

Köln, den 19. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 19. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Köln, den 2. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 2. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister
gez. Roters

14 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen**Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Einleitung und Offenlage eines Bebauungsplans zum Zwecke der Aufhebung**

Arbeitstitel: Bischofsweg in Köln-Raderberg

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 6. November 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt,

1. das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes 66420/06 für den Bereich des Bischofsweges zwischen Vorgebirgstraße und Marktstraße – Arbeitstitel: Bischofsweg in Köln-Raderberg – nach § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch (BauGB) einzuleiten und ihn zum Zwecke der Aufhebung mit der als Anlage beigefügten Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen;
2. von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BauGB abzusehen.

Hinweis: Es wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch einschließlich Prognose der Nullvariante (Plan wird nicht aufgehoben) durchgeführt. Für die Umweltbelange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1 a Baugesetzbuch wurden keine erheblichen Auswirkungen festgestellt. Überwachungsmaßnahmen nach § 4 c Baugesetzbuch ergeben sich nicht.

Die öffentliche Auslegung des aufzuhebenden Bebauungsplans Nummer 66420/06 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 22. Januar bis 23. Februar 2015 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 20.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

15 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen**Beschluss des Rates zur Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs im beschleunigten Verfahren**

Arbeitstitel: Nördlich Scheidtweilerstraße/Maarweg in Köln-Braunsfeld

Der Rat hat in seiner Sitzung am 13. November 2014 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 63451/02 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet südlich der Wohnbaugrundstücke Maarweg 60 und Wegbergstraße 2 sowie 1 bis 21 und 42, westlich des Betriebsbahnhofes der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, nördlich der Scheidtweilerstraße und östlich des Maarweges in Köln-Braunsfeld
Arbeitstitel: Nördlich Scheidtweilerstraße/Maarweg in Köln-Braunsfeld

Ziel der Planung ist es, allgemeine Wohngebiete für die Realisierung von insgesamt ca. 195 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau festzusetzen.

Von einer Umweltprüfung wurde abgesehen.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs 63451/02 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 22. Januar bis 23. Februar 2015 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 20.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 12. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister,
in Vertretung
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

16 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Änderung und erneute Offenlage eines Bebauungsplanes

Arbeitstitel: André-Citroën-Straße, 1. Änderung in Köln-Porz-Westhoven

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes 71410/05 – Arbeitstitel: André-Citroën-Straße in Köln-Porz-Westhoven – ist in der Zeit vom 12. September bis 11. Oktober 2013 öffentlich ausgelegt worden.

Das Gebiet des Änderungsentwurfes umfasst eine Erschließungsfläche zwischen der André-Citroën-Straße und der Hans-Kalscheuer-Straße, eine Fläche für eine Kindertagesstätte an der André-Citroën-Straße und einen Bereich Ecke Oberstraße/Berliner Straße.

Die Ziele der Bebauungsplan-Änderung sind die Befahrbarkeit einer Verkehrsfläche, die mögliche Errichtung einer Kindertagesstätte und die Sicherung eines Schulstandortes.

Durch eine zwischenzeitliche Änderung der Vorgaben für die Flächengrößen bei Kindertagesstätten ist eine Anpassung des Bebauungsplan-Entwurfes notwendig. Aus diesem Grund wird eine erneute Offenlage nach § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Die geänderten Teile umfassen die Flächengröße des Grundstückes für Gemeinbedarf und die Ergänzung der textlichen Festsetzung zu notwendigen Stellplätzen für die Kindertagesstätte.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind keine neuen Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die nicht bereits Gegenstand der ersten Offenlage waren.

Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes 71410/05, 1. Änderung mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 22. Januar bis 5. Februar 2015 einschließlich beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09. B 25.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist

Köln, den 22. Dezember 2014

Der Oberbürgermeister,
in Vertretung,
gez. Franz-Josef Höing,
Beigeordneter

17 Widmung der Straße Auf der Grenzkaul in Köln-Zündorf

Die Widmung der Straße Auf der Grenzkaul in Köln-Zündorf von der Ankergasse bis zur Wendemöglichkeit (Gemarkung Oberzündorf, Flur 6 Flurstück 433), als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim

Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 D 45,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-23662) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erhoben werden.

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Cornelia Müller, kommissarische Amtsleiterin

18 Bestätigungsvermerk und Ergebnisverwendungsbeschluss für das Geschäftsjahr 2013 der Koelnmesse GmbH, Köln

Die Gesellschafterversammlung der Koelnmesse GmbH, Köln, hat am 23. Juni 2014 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 festgestellt und über die Ergebnisverwendung wie folgt beschlossen:

Die Gesellschafterversammlung folgt dem Vorschlag der Geschäftsführung und den Empfehlungen des Finanzausschusses vom 16. Juni 2014 und des Aufsichtsrates vom 17. Juni

2014 und beschließt, gemäß § 19 Absatz 7 Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrages der Koelnmesse GmbH, den im Geschäftsjahr 2013 erwirtschafteten Bilanzgewinn der Koelnmesse GmbH in Höhe von 16.546.768,67 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 19. Januar bis 6. Februar 2015 vormittags von 09.00 - 12.00 Uhr im Messehochhaus, 6. Etage, Zimmer 11, zur Einsichtnahme aus und wurden zusätzlich im elektronischen Bundesanzeiger in der Ausgabe vom 13. November 2013 veröffentlicht.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Köln, hat am 16. Mai 2014 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, der mit dem Anhang des Konzernabschlusses zusammengefasst ist – unter Einbeziehung der Buchführung der Koelnmesse GmbH, Köln, sowie den von ihr aufgestellten Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, der mit dem Anhang des Jahresabschlusses zusammengefasst ist, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalspiegel – und den zusammengefassten Lagebericht der Koelnmesse GmbH, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahres- und Konzernabschluss sowie dem zusammengefassten Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfungen eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Konzernabschluss und über den zusammengefassten Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahres- und Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den zusammengefassten Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft und des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahres- und Konzernabschluss und zusammengefassten Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Rechnungslegungsinformationen der in den Konzernabschluss einbezogenen Teilbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahres- und Kon-

zernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfungen haben zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahres- und Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft und des Konzerns. Der zusammengefasste Lagebericht der Gesellschaft und des Konzerns steht in Einklang mit dem Jahres- und Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Geschäftsführung

Böse Hamma Marner

19 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts

Der Verwaltungsrat der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR hat in seiner Sitzung am 30.04.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt. Der Verwaltungsrat fasst nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) unter dem Vorbehalt der uneingeschränkten Zustimmung des Rates der Stadt Köln einstimmig folgende Beschlüsse:

- Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2013,
 1. Jahresüberschuss 2013 in Höhe von 18.236.313,86 Euro
 2. Entnahme aus der Kapitalrücklage 339.902,96 Euro
 3. Vorabgewinnausschüttung an die Stadt Köln 11.852.138,37 Euro
 4. Vortrag auf neue Rechnung 6.724.078,45 Euro
 5. Bilanzgewinn in Höhe von 45.957.892,90 Euro
- Billigung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2013
- Entlastung des Vorstandes der StEB für das Wirtschaftsjahr 2013

Der Rat der Stadt Köln stimmt in seiner Sitzung am 30.09.2014 einstimmig folgenden Beschlüssen des Verwaltungsrates der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB) zu:

1. der Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2013
2. dem Vortrag des Jahresüberschusses (nach Abzug der Vorabgewinnausschüttung an die Stadt Köln und unter Berücksichtigung einer Kapitalentnahme) in Höhe von 6.724.078,45 Euro auf neue Rechnung, so dass sich ein Bilanzgewinn von 45.957.892,90 Euro ergibt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2013 beauftragte PKF Fasselt Schlage, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Herr Dr. Ellerich und Frau Lickfett hat am 28.03.2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtentwässerungsbetriebe Köln Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasst die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungs-handlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteams sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächli-

chen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtentwässerungsbetriebe Köln Anstalt des öffentlichen Rechts.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtentwässerungsbetriebe Köln Anstalt des öffentlichen Rechts und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013 werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bei den Stadtentwässerungsbetrieben Köln, AöR, Zimmer 343, Ostmerheimer Straße 555, 51109 Köln, verfügbar gehalten.

Köln, den 11. November 2014

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates
der Stadtentwässerungsbetriebe Köln,
Anstalt des
öffentlichen Rechts
gez. Franz-Josef Höing

20 Jahresabschluss der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln zum 31. Dezember 2012

In seiner Sitzung vom 13. Dezember 2014 hat der Rat der Stadt Köln folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat stellt gem. § 4 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) i. V. m. § 4 der Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln den Jahresabschluss zum 31.12. 2012 der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln fest und beschließt, aus dem Jahresüberschuss von EUR 62.669.454,30 einen Betrag von EUR 45.593.500,00 an den Haushalt der Stadt Köln abzuführen und den verbleibenden Betrag von EUR 17.075.954,30 der Gewinnrücklage zuzuführen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gebäudewirtschaft der Stadt Köln. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Deutschland GmbH, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.11.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Unter der Bedingung, dass der Jahresabschluss der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln -, Köln, für das Wirtschaftsjahr vom 1.Januar bis zum 31.Dezember 2011 festgestellt wird, erteilen wir nachstehenden Bestätigungsvermerk, der hier wie-dergegeben wird:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln - eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Köln - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Regelungen sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteins sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Deutschland GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollständig übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verord-

nung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 01.12.2014

GPA NRW
Im Auftrag
Wilma Wiegand

Der Jahresabschluss zum 31.12.2012, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2012 liegen bei der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, Raum 15 B 43, zur Einsicht aus.

21 Öffentliche Ausschreibung nach VOL Herstellung eines Katalogbuches zur Sonderausstellung „Glanz & Glamour - Godefridus Schalcken“ - 2014-2514-4-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Vergabenummer: 2014-2514-4-q

Verfahrens-/Vertragsart: Öffentliche Ausschreibung - VOL

Zusendung der Unterlagen: [Online-Formular Ausgabestelle](#)

VORGABEN DES TARIFTREUE- UND VERGABEGESETZES NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Lieferung an das Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud

Kurze Beschreibung des Auftrags

Für die Sonderausstellung „Glanz & Glamour - Godefridus Schalcken“ (Laufzeit: 25.09.2015 - 24.01.2016) soll ein Katalogbuch hergestellt werden, welches die wissenschaftliche Aufarbeitung des Themas wiederspiegelt. Vertragslaufzeit beziehungsweise Beginn und Ende der Auftragsausführung: Beginn: Februar 2015 Ende: September 2015

Aufteilung in Lose

Die Ausschreibung ist nicht in Lose aufgeteilt.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags

Circa 30.000,00 Euro

Optionen: nein

VORAUSSETZUNGEN DES AUFTRAGS

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Sonstige Bedingungen an die Auftragsausführung

Der Auftrag wird an einen Verlag mit entsprechender Kenntnis auf dem Kunstbuchmarkt vergeben.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage: keine Nachweise

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit: keine Nachweise

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit: Buchfrühjahresvorschau für 2015

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: Auf Nachfrage nach Angebotsabgabe.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein

ZUSCHLAGSKRITERIEN

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): 100 % Preis

AUSGABE DER UNTERLAGEN

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-32554, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98 3705 0198 1929 7929 90, BIC COLSDE33XXX.

Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0,00 Euro, Bei Versand: 0,00 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 20.01.2015

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 26.01.2015, 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 24.04.2015

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A04, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

22 Öffentliche Ausschreibung nach VOL**Offenes Verfahren****Lieferung von vier Losen elektronischer Vorschalter für Tageslichtscheinwerfer 2014-2323-1**

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Vergabenummer: 2014-2323-1

Verfahrens-/Vertragsart: Offenes Verfahren – VOL

Zusendung der Unterlagen: Online-FormularAusgabestelle

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Bühnen Köln/Beleuchtung Oper; Schanzenstraße 36-40; 51063 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags

Lieferung von vier Losen elektronischer Vorschalter für Tageslichtscheinwerfer

Aufteilung in Lose

Die Angebote sollten wie folgt eingereicht werden: nur für eine beliebige Anzahl an Losen

Losbeschreibung: Los 1: Lieferung von 24 Stück 19“ 2,5/4 kW elektronisches Vorschaltgerät für Tageslichtscheinwerfer Los

2: Lieferung von 12 Stück portables 2,5/4 kW elektronisches Vorschaltgerät für Tageslichtscheinwerfer Los 3: Lieferung von

12 Stück 19“ 2x2,5 kW elektronisches Vorschaltgerät für Tageslichtscheinwerfer Los 4: Lieferung von 8 Stück 19“ 2,5/4

KW elektronisches Vorschaltgerät für Tageslichtscheinwerfer Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags

24 Stück 2,5/4 kW 19“ Vorschalter 12 Stück 2,5/4 kW portable Vorschalter 12 Stück 2x 2,5 kW 19“ Vorschalter 8 Stück 2,5/4

KW 19“ Vorschalter

Optionen: nein

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (insbesondere zur Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der

ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigefügt.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise: mit dem Angebot

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein
Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Wirtschaftlichstes Angebot (100 % Preis).

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 06, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26889, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98 3705 0198 1929 7929 90, BIC COLSDE33XXX.

Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Entgelt für die Unterlagen:

Für Abholer: 0,00 Euro, Bei Versand: 0,00 Euro

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 27.01.2015

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 03.02.2015, 14.00 Uhr

Zuschlagsfrist: 30.04.2015

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen:

Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen: siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) 30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss

Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an

das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 11.12.2014

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“.

23 Öffentliche Ausschreibung nach VOL

Offenes Verfahren

Lieferung von fünf Losen Profil-Tageslichtscheinwerfer mit Zubehör 2014-2366-5-t

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Vergabenummer: 2014-2366-5-t

Verfahrens-/Vertragsart: Offenes Verfahren – VOL

VORGABEN DES TARIFTREUE- UND VERGABEGESETZES NORDRHEIN-WESTFALEN

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterrinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVgG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Bühnen Köln/Beleuchtung Oper; Schanzenstraße 36-40; D-51063 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags

Lieferung von fünf Losen Profil-Tageslichtscheinwerfer mit Zubehör

Aufteilung in Lose: Die Angebote sollten wie folgt eingereicht werden: nur für eine beliebige Anzahl an Losen

Losbeschreibung: Los 1) Lieferung von 18 Stueck Zoom-Tageslicht-Profilscheinwerfer 2500 W 16°-38°. Los 2) Lieferung von 4 Stueck Zoom-Tageslicht-Profilscheinwerfer 2500 W 10°-25°. Los 3) Lieferung von 12 Stueck Zoom-Tageslicht-Profilscheinwerfer 2500 W 29°-50°. Los 4) Lieferung und Montage von 34 Stueck Einschubrahmen Hagenbach u. Grill 9718. Los 5) Lieferung von 34 Stueck mechanische Verdunkler/Shutter fuer 78 mm Lichtstrahl SH80-04.

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: nein

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags 18 Stück Zoom-Tageslichtprofilscheinwerfer 2500 W 16°-38° 4 Stück Zoom-Tageslichtprofilscheinwerfer 2500 W 10°-25° 12 Stück Zoom-Tageslichtprofilscheinwerfer 2500 W 29°-50° 34 Stück mechanische Verdunkler für oben genannte Geräte und 34 x Montage dieser Verdunkler

Optionen: nein

VORAUSSETZUNGEN DES AUFTRAGS

Geforderte Kautioen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (insbesondere zur Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigefügt.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein

ZUSCHLAGSKRITERIEN

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung): Preis zu 100 %

AUSGABE DER UNTERLAGEN

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26886, Fax: 0221 / 221-26272
Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98 3705 0198 1929 7929 90, BIC COLSDE33XXX.

Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Vergabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Vergabeunterlagen.

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 02.02.2015

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 09.02.2015, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 08.05.2015

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fristen von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren

spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung
spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Verstößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen
siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss

Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 16.12.2014

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

24 Öffentliche Ausschreibung nach VOL

EU-Verfahren

Berufskolleg 16, Kartäuserwall

**Lieferung/Leistung von: Geräten und Lehrmitteln
(Biologie/Chemie) für das Chemielabor**

2014-2214-5-q

Öffentlicher Auftraggeber: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Stadt Köln beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Vergabenummer: 2014-2214-5-q

Verfahrens-/Vertragsart: offenes Verfahren – VOL

Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerinnen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18 TVG Verpflichtungserklärungen zu Umweltstandards und Energieeffizienz, sozialen Mindeststandards sowie bei Bau- und Dienstleistungen auch zu Tarif- beziehungsweise Mindestlöhnen abgeben. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Öffentlicher Auftrag

Ort der Ausführung: Berufskolleg 16, Kartäuserwall 30, 50678 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags

Geräte und Lehrmittel (Biologie/Chemie): ICP-Spektrometer-System, Gaschromatographie-Massenspektrometriesystem, UV-Vis Spektral-Photometer System, Flüssigchromatographie mit Massenspektrometrie-System, Ionenchromatographie-System, Compact-Titrator, Compact Volumeter, allgemeine Lehrmaterialien Bio/Chemie, Spezial Lehrmaterialien Bio/Chemie

Aufteilung in Lose

Die Angebote sollten wie folgt eingereicht werden: nur für eine beliebige Anzahl an Losen

Losbeschreibung: Los 1) Kurze Beschreibung: automatisches, simultan messendes optisches Emissionsspektrometer mit induktiv gekoppelter Plasma Anregung und Halbleiter Detektoren zur quantitativen und semiquantitativen Elementarbestimmung in Flüssigkeiten. Das System besteht aus mehreren Komponenten. Menge oder Umfang: 1 ICP-Spektrometersystem. Los 2) Kurze Beschreibung: 1 Gaschromatographie-Massenspektrometriesystem, 4 UV-Vis Spektral-Photometer Systeme und 1 Flüssigchromatographie mit Massenspektrometrie-System. Los 3) Kurze Beschreibung: modulares IC-System in kompaktem Aufbau inklusive Autosampler zur Bestimmung von Anionen über Inline-Dialyse und Leitfähigkeitsdetektion nach chemischer Supression, mit maximaler Flexibilität zur Erweiterung mit anderen Probenvorbereitungstechniken. Menge oder Umfang: 1 Ionenchromatographie-System. Los 4) Kurze Beschreibung: 1 Compact-Titrator und 1 Compact-Volumeter. Los 5) Kurze Beschreibung: allgemeine Lehrmaterialien Bio/Chemie. Los 6) Kurze Beschreibung: Spezial Lehrmaterialien Bio/Chemie

Varianten/Nebenangebote sind zulässig: ja

Mindestkriterien für die Nebenangebote

siehe Vergabeunterlagen

Gesamtmenge beziehungsweise -umfang des Auftrags

Geräte und Lehrmittel (Biologie/Chemie): ICP-Spektrometersystem, Gaschromatographie-Massenspektrometriesystem, UV-Vis Spektral-Photometer System, Flüssigchromatographie mit Massenspektrometrie-System, Ionenchromatographie-System, Compact-Titrator, Compact Volumeter, allgemeine Lehrmaterialien Bio/Chemie, Spezial Lehrmaterialien Bio/Chemie

Optionen: nein

Voraussetzungen des Auftrags

Geforderte Kautionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Geforderte Nachweise zur persönlichen Lage

Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, haben mit dem Angebot die gemäß Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVG – NRW) vom 10.01.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt Ausgabe 2012 Nummer 2 vom 26.01.2012 Seite 15 bis 26) erforderliche Verpflichtungserklärung abzugeben (insbesondere zur Gewährung von Tarif- beziehungsweise Mindestlohn, Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen); ein Vordruck ist den Vergabeunterlagen beigefügt. Auszug einer Kopie über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregister, aus dem hervorgeht, dass das Unternehmen zur Erbringung der betreffenden Lieferung/Leistung berechtigt ist. Der Auszug darf zum Zeitpunkt der Angebotseröffnung nicht älter als 6 Monate sein.

Geforderte Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit

Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens pro Jahr in den letzten 3 Geschäftsjahren

Geforderte Nachweise zur technischen Leistungsfähigkeit

Auflistung von mindestens 3 Referenzaufraggebern, aus den Kalenderjahren 2013 und 2014

Zum angebotenen Produkt und den Komponenten/ Zubehör ist eine ausführliche Dokumentation beziehungsweise Kata-log-/Prospekt-material sowie ein technisches Datenblatt beizulegen.

Zeitpunkt der Vorlage der geforderten Nachweise
siehe Vergabeunterlagen

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll: nein
Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien (bei europaweiten Verfahren mit deren Gewichtung)

das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf Preis zu 90 % und Gewährleistung zu 10 %]

Ausgabe der Unterlagen

Weitere Unterlagen können gefordert werden bei: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 05, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Telefon: 0221 / 221-26886, Fax: 0221 / 221-26272

Abgeholt werden können die Unterlagen montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr.

Wird ein Entgelt für die Unterlagen erhoben, ist dieses sowohl bei Abholung als auch bei Versand im Voraus zu überweisen. Bitte zahlen Sie den Betrag auf das Konto bei der Sparkasse KölnBonn, IBAN DE98 3705 0198 1929 7929 90, BIC COLSDE33XXX.

Als Verwendungszweck ist die oben genannte zehnstellige Ver-gabenummer anzugeben. Die Vorlage des Einzahlungsbelegs, zum Beispiel die Auftragsbestätigung bei Onlinebuchung, ist Voraussetzung für die Herausgabe oder den Versand der Ver-gabeunterlagen.

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterla-gen: 02.02.2015

Frist für die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge: 09.02.2015, 14 Uhr

Zuschlagsfrist: 08.05.2015

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Stadt Köln, Zentrales Vergabeamt -27-, Zimmer-Nummer: 10 A 21, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deut-scher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Ihre Fragen senden Sie bitte an die E-Mail-Adresse submissionsdienst-vergabeamt@stadt-koeln.de oder an die Faxnummer 0221 / 221-26272.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Einlegung von Rechtsbehelfen: Genaue Angaben zu den Fris-ten von Rechtsbehelfen:

siehe § 107 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 Gesetz gegen Wettbe-werbsbeschränkungen (GWB)

unverzüglich gegenüber der Stadt Köln nach Erkennen des Verstoßes gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Ver-stößen gegen Vergabevorschriften in der Bekanntmachung

spätestens bis Ablauf der Angebots-/Bewerbungsfrist bei Ver-stößen gegen Vergabevorschriften in den Vergabeunterlagen innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der Mitteilung der Stadt Köln, der Rüge nicht abhelfen zu wollen

siehe § 101b Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschrän-kungen (GWB)

30 Kalendertage ab Kenntnis des Rechtsverstoßes, spätes-tens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss

Im Fall der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der EU

Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften: 15.12.2014

Anfragen per E-Mail zu Ausschreibungen und Vergabevorgängen richten Sie bitte gleichzeitig an unser Postfach „Submissionsdienst-Vergabeamt@stadt-koeln.de“

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

19.01.2015	<p>Integrationsrat Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.00 Uhr</p> <p>Unterausschuss Kulturbauten Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 15.00 – 18.00 Uhr</p> <p>Ausschuss Schule und Weiterbildung Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 16.00 Uhr</p> <p>Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender Rathaus Spanischer Bau, Heinrich-Böll-Saal (Raum-Nr. B 120) 17.30 Uhr</p>	22.01.2015 <p>Bezirksvertretung Chorweiler Handwerkerhof, Athener Ring 3, 50765 Köln 17.00 Uhr</p> <p>Bezirksvertretung Kalk Bürgeramt Kalk, Nebengebäude Bezirksrathaus Kalk, Raum 901, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln-Kalk 17.00 Uhr</p>
20.01.2015	<p>Verkehrsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 16.00 Uhr</p>	
22.01.2015	<p>Stadtentwicklungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 13.00 Uhr</p> <p>Liegenschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Heinrich-Böll-Saal (Raum-Nr. B 120) 16.30 Uhr</p> <p>Sportausschuss Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 17.00 Uhr</p>	

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/ratderstadt/ausschuesse/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Der Oberbürgermeister

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.